

# ZH\_OBERGERICHT LB230032 vom 1. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LB230032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB230032)

FR: ZH\_OBERGERICHT LB230032 du 1 avril 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LB230032 del 1 aprile 2025

## Erwägungen

### E. 1

Die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften des schweizerischen Rechts wurden seit dem Abschluss des prozessgegenständlichen Darlehensvertrags am 21. Dezember 1990 verschiedentlich revidiert (zur Anwendbarkeit des Schweizer Rechts vgl. Urk. 85 E. IV.2). Die vorliegend umstrittene Frage der verjährungsunterbrechenden Wirkung der Klageeinleitung in Jamaika am 31. Januar 2002 entscheidet sich nach dem bis Ende 2010 in Kraft stehenden Art. 135 Ziff. 2 aOR (Art. 1 SchlT ZGB i.V.m. Art. 49 aSchlT ZGB; vgl. BK OR-Wildhaber/Dede, Vorbem. zu Art. 127-142 OR N 128 f.), der jedoch, soweit er vorliegend von Belang ist, der heute geltenden Regelung entspricht (vgl. BK OR-Wildhaber/Dede, Art. 135 OR N 54-67, 118-126, 137; BSK OR I-Däppen, Art. 135 N 5a und N 15). Gemäss dieser Bestimmung wird die Verjährung u.a. durch Klage vor einem Gericht unterbrochen. Gefordert ist ein Gesuch mit einem bestimmten oder bestimm- baren und individualisierten Rechtsbegehren. Erfolgt die Klageanhebung vor ei- nem ausländischen staatlichen Gericht, so kommt ihr Unterbrechungswirkung zu, wenn das angerufene ausländische Gericht nach den Regeln des schweizeri- schen internationalen Zivilprozessrechts zuständig ist (BK OR-Wildhaber/Dede, Art. 135 OR N 137; BSK OR I-Däppen, Art. 135 N 15; ZK OR-Berti, Art. 135 N 119). Die insoweit massgebliche indirekte internationale Zuständigkeit (Aner- kennungszuständigkeit) beurteilt sich nach dem Schweizer IPRG, sofern wie vor- liegend keine Staatsverträge zu beachten sind. Sie ist zu bejahen, wenn das aus- ländische Gericht (aus Schweizer Sicht) im Zeitpunkt der Klageanhebung interna-

- 11 - tional zuständig war (Art. 25 lit. a IPRG; BGE 116 II 9 E. 5; BSK IPRG-Däp- pen/Mabillard, Art. 25 N 40 f.). Gemäss Art. 26 lit. a IPRG ist die Zuständigkeit ei- nes ausländischen Gerichts dabei u.a. dann begründet, wenn der Beklagte - wie die Vorinstanz richtig erwog - seinen Wohnsitz im massgeblichen Zeitpunkt im Ur- teilsstaat hatte (BSK IPRG-Däppen/Mabillard, Art. 26 N 6 ff.). Die weiteren An- wendungsfälle von Art. 26 IPRG oder eine Anwendbarkeit von Art. 149 Abs. 1 IPRG stehen vorliegend nicht zur Diskussion (vgl. dazu Urk. 85 E. III.5.2.3). 2.1 Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG befindet sich der Wohnsitz einer natürli- chen Person dort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Die Auslegung der Bestimmung hat sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eng an jener von Art. 23 Abs. 1 ZGB zu orientieren (BGE 120 III 7 E. 2a; BGE 119 II 167 E. 2b; BGer 4A\_443/2014 vom 2. Februar 2015 E. 3.4; BGer 5A\_663/2009 vom 1. März 2010 E. 2.2.1; ZK IPRG-Kren Kostkiewicz, Art. 20 N 16). Dabei ist aber stets der kollisionsrechtliche Charakter von Art. 20 IPRG zu beachten. An- ders als das ZGB kennt das IPRG etwa keine (positiven) Vermutungen, welche ei- nen Wohnsitz begründen, und sind fortgesetzte Wohnsitze nach Art. 24 Abs. 1 ZGB und abgeleitete Wohnsitze nach Art. 25 ZGB ausgeschlossen (BGE 133 III 252 E. 4; BGE 119 II 64 E. 2aa; OK-Stucki, Art.

20 IPRG N 29 [<https://onlinekommentar.ch/de/kommentare>]), wodurch die Aufgabe eines einmal begründeten Wohnsitzes im internationalen Verhältnis wesentlich einfacher ist als im innerstaatlichen. Die Wohnsitzverlegung setzt jedoch (auch) im Anwendungsbereich des IPRG voraus, dass der vorherige Wohnsitz aufgegeben worden ist, was eine gewisse Änderung der Verhältnisse verlangt; besonders im internationalen Verhältnis gilt es zu verhindern, dass einer missbräuchlichen Wohnsitzverlegung zur Begründung eines günstigen Gerichtsstandes Vorschub geleistet wird (BGE 119 II 64 E. 2b; BGer 5A\_235/2012 vom 31. August 2012 E. 5.2 f.). 2.2.1 Zur Wohnsitzbegründung ist zunächst objektiv die tatsächliche physische Anwesenheit an einem Ort erforderlich; deren Dauer ist grundsätzlich nicht relevant (BGer 5A\_270/2012 vom 24. September 2012 E. 4.2.1 und 4.3; BGer 5A\_659/2011 vom 5. April 2012 E. 2.3; BGer 5A\_30/2015 vom 23. März 2015 E. 4.1.1.; ZK IPRG-Kren Kostkiewicz, Art 20 N 19). Zur Aufrechterhaltung des ein-

- 12 - mal begründeten Wohnsitzes ist die physische Anwesenheit an einem Ort nicht notwendig (BK ZGB-Bucher Art. 23 N 15). Subjektiv setzt die Wohnsitzbegründung die Absicht dauernden Verbleibens voraus. Auf die Zeitspanne des Verweilens kommt es dabei nicht wesentlich an, solange der Aufenthalt nur nicht bloss als ein von vornherein ganz vorübergehender gedacht ist; entscheidend ist nicht das Zeitmoment, sondern der Zweck, zu welchem der Aufenthalt erfolgt. Der Wohnsitz hat einem Selbstzweck, dem Leben, zu dienen und nicht bloss einem Sonderzweck (BGE 108 Ia 252 E. 5; BGer 5A\_419/2020 vom 16. April 2021 E. 3.2.2; BGer 5A\_30/2015 vom 23. März 2015 E. 4.1.1.; BGer 5A\_659/2011 vom

## **E. 5**

April 2012 E. 2.3; OK-Stucki, Art. 20 IPRG N 13, 16, 27; BSK IPRG-Westenberg, Art. 20 N 18; ZK IPRG-Kren Kostkiewicz Art. 20 N 19; ZK ZGB-Egger, Art. 23 N 26, vgl. auch N 21 ff.; BK ZGB-Bucher, Art. 23 N 15 ff.). Er ist der Ort des persönlichen Lebensmittelpunkts (BK ZGB-Bucher, Art. 23 N 3). Hält sich eine Person in mehr als einem (potentiellen Wohnsitz-)Staat auf, ist für die Wohnsitzbestimmung festzustellen, zu welchem Ort in welchem Staat die engste Beziehung besteht und in welchem Land eine Person mit Rücksicht auf die Gesamtheit ihrer Lebensbeziehungen am stärksten integriert ist (BGer 5C.247/2004 vom

### **E. 5.1**

Der Kläger hält im Berufungsverfahren weiter daran fest, dass der Beklagte sich in den Jahren 1998 bis Mitte 2001 mehrmals schriftlich bei ihm gemeldet und dabei durchgehend eine jamaikanische Post- und Büroadresse auf seinem Briefpapier benutzt habe, woraus geschlossen werden müsse, dass er sich während dieser Zeit dauernd und nicht nur jeweils temporär in Jamaika aufgehalten habe (Urk. 84 Rz 67 mit Hinweis auf Urk. 85 E. IV.5.3.2). Auch inhaltlich zeigten gewisse Schreiben eindeutig, dass der Beklagte sich dauernd und mit der Absicht des Verbleibs in Jamaika aufgehalten habe, was die Vorinstanz zumindest für das Jahr 1999 anerkenne (Urk. 84 Rz 71 mit Hinweis auf Urk. 85 E. IV.5.3.2). Entgegen der Vorinstanz ergebe sich jedoch auch aus dem Inhalt und der Sprache des Schreibens vom 5. Juni 2001 (Urk. 33/11), dass sich der Beklagte dazumal im-

- 29 - mer noch in Jamaika aufgehalten habe (Urk. 84 Rz 71). Die physische Präsenz in Jamaika werde weiter durch öffentlich zugängliche Internetquellen untermauert, aus denen hervorgehe, dass der Beklagte während zehn Jahren und bis im Jahr 2002 in Jamaika gelebt habe (Urk. 33/13 f.). Entgegen der Annahme der Vorinstanz handle es sich dabei um

Urkundenbeweise, ganz unabhängig davon, wer diese verfasst habe. Sowohl Urk. 33/14 als auch Urk. 33/13 bewiesen zumindest im Sinne von gewichtigen Indizien, dass der Beklagte am 31. Januar 2002 noch in Jamaika gelebt habe. Den Ausführungen der Vorinstanz, wonach die Internetquellen keinen Wohnsitz des Beklagten am 31. Januar 2002 beweisen würden, könne entsprechend nicht gefolgt werden (Urk. 84 Rz 74-76 mit Hinweis auf Urk. 85 E. IV.5.3.6 f.).

### **E. 5.2**

In ihrer Erwägung IV.5.3.2 befasste sich die Vorinstanz mit den von ihr als Hauptbeweismittel des Klägers abgenommenen Urk. 3/10, 3/13, 3/14, 33/6 und 33/10-12 und in den Erwägungen IV.5.3.6. f. mit den Urk. 33/13 und 33/14. Zu den Urk. 3/10, 3/13, 3/14, 33/6 und 33/10-12 erwog sie, dass das Schreiben des Beklagten an den Kläger vom 10. Juni 1999 nicht belege, dass jener in Jamaika gewohnt habe, als er das Schreiben abgeschickt habe, werde als Absendeort doch G.\_\_\_\_\_ angegeben. Die weiteren Schreiben wiesen alle die Mail- (d.h. die Post- adresse) und Büroadresse (Office: J.\_\_\_\_\_) des Beklagten in H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, Jamaika, auf. Sie datierten vom 6. März 1998 (Urk. 3/13), 2. Juli 2001 (Urk. 3/14), 4. März 1999 (Urk. 33/6), 21. Mai 2001 (Urk. 33/10), 5. Juni 2001 (Urk. 33/11) und

### **E. 5.3**

Die Annahme, der Beklagte habe am 31. Januar 2002 in Jamaika Wohnsitz gehabt, setzt wie erwogen weder den Nachweis voraus, dass der Beklagte damals physisch in Jamaika anwesend war noch denjenigen, dass er an diesem Tag seine Absicht dauernden Verbleibens in Jamaika äusserte (E. III.3.4). Die von der Vorinstanz und den Parteien diskutierten Schreiben können daher unabhängig von ihrem Entstehungszeitpunkt für die Beurteilung der Wohnsitzfrage relevant sein. 5.4.1 Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, datieren die von ihr als Beweismittel abgenommenen Schreiben vom 6. März 1998 (Urk. 3/13), 4. März 1999 (Urk. 33/6), 10. Juni 1999 (Urk. 3/10; vgl. dazu auch E. II.7.3.1), 21. Mai 2001 (Urk. 33/10), 5. Juni 2001 (Urk. 33/11), 11. Juni 2001 (Urk. 33/12) und vom 2. Juli 2001 (Urk. 3/14). Im Briefkopf oder -fuss der Schreiben Urk. 3/13, 33/6, 33/10, 33/11 f. und 3/14 ist als Postadresse des Beklagten jeweils "POB 2 K.\_\_\_\_\_ L.\_\_\_\_\_ Jamaica, W.I." und als seine (Büro-)Adresse "J.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, Jamaica, W.I." angegeben (vgl. auch Urk. 85 E. IV.5.3.2.). Die damals von der Ehefrau und seiner Tochter bewohnte (ihm gehörende; E. IV.4.3) Liegenschaft befand sich in H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, bzw. K.\_\_\_\_\_ (Urk. 33/9; Prot. I S. 32). 5.4.2 Die Vorinstanz bemerkte weiter richtig, dass das Schreiben vom 10. Juni 1999 (Urk. 3/10) als Absendeort G.\_\_\_\_\_ nenne und daher nicht belege, dass der Beklagte in Jamaika gewohnt habe. Schlüsse auf einen Aufenthaltsort des Beklagten in der Schweiz zog sie daraus entgegen dem Beklagten (Urk. 89 Rz 54) nicht. Tatsächlich hatte der Kläger Urk. 3/10 lediglich als Beweismittel für die Behauptung offeriert, der Beklagte habe am 10. Juni 1999 seine Schuld anerkannt (Urk. 2 Rz 37 f.). Auch der Beklagte bezog sich in seinen Ausführungen betreffend seine alternativen Wohnsitze bis zum Aktenschluss nicht auf Urk. 3/10. Die Vorinstanz hätte Urk. 3/10 daher nicht als Beweismittel zur Wohnsitzfrage abnehmen dürfen (vgl. E. IV.5.2). Indem sie sich später in der Sache auf die Feststellung beschränkte, Urk. 3/10 belege nicht, dass der Beklagte in Jamaika gewohnt habe, zog

- 31 - sie daraus für den Kläger zumindest keine nachteiligen Schlüsse. Mangels rechtzeitiger Rüge der Beweisabnahme durch den Kläger handelte es sich bei Urk. 3/10 jedoch

um eine im Berufungsverfahren zu berücksichtigende Beweisurkunde, aus der das Gericht tatsächliche Schlüsse ziehen darf, soweit sie sich im Rahmen der Parteibehauptungen bewegen (E. III.3.2.2). Der Beklagte hatte dupli- cando behauptet, gegen Ende der 1990er-Jahre in die Schweiz zurückgekehrt zu sein (Urk. 40 Rz 11), sich damals also in der Schweiz aufgehalten zu haben. Die Berücksichtigung der aus dem Jahr 1999 stammenden Urk. 3/10 erweist sich da- her bezogen auf die Frage des damaligen Aufenthalts des Beklagten als prozes- sual zulässig. Die in einer eigenen Zeile unter der Adresse des Empfängers (Klä- ger) stehende Orts- und Datumsangabe in Urk. 3/10, die nach gängiger Vorstel- lung über Ort und Zeitpunkt des Verfassens des Briefs Auskunft gibt, nennt G.\_\_\_\_\_. Es ist daher mit dem Beklagten (Urk. 89 Rz 54) davon auszugehen, dass er sich in G.\_\_\_\_\_ aufhielt, als er sein Schreiben vom 10. Juni 1999 an den Kläger verfasste und versandte. Was Urk. 33/11 betrifft, schrieb der Beklagte unbestritten (Urk. 32 Rz 76; Urk. 40 Rz 99-105) und belegt (Urk. 33/11): "Herr M.\_\_\_\_\_ hat mich gestern Montag (Pfungsten sind hier keine Feiertage) informiert, dass das Appellationsgericht "die- ser Tage" seinen Entscheid in Sachen N.\_\_\_\_\_ publizieren wird." Wenn der Klä- ger daraus den Schluss zieht, dass der Beklagte damit zu verstehen gegeben habe, dass er sich in Jamaika aufhalte (Urk. 32 Rz 76; Urk. 84 Rz 71), ist ihm zu folgen. Die Ansicht des Beklagten, mit dem Wort "hier" könnte er auch die Worte seines jamaikanischen Anwalts M.\_\_\_\_\_ wiedergegeben haben (Urk. 40 Rz 102; Urk. 89 Rz 34), überzeugt nicht. Das Wort "hier" bringt nach allgemeinem Sprach- gebrauch die Beziehung des sich Äussernden zum Ort, an dem er sich befindet, zum Ausdruck. Hätte der Beklagte sich ausserhalb Jamaikas aufgehalten und sich auf eine Äusserung seines Anwalts zu Gegebenheiten in Jamaika bezogen, wäre zu erwarten, dass er formuliert hätte: "Pfungsten sind in Jamaika keine Feier- tage." Es ist davon auszugehen, dass der Beklagte das Schreiben Urk. 33/11 vom 5. Juni 2001 in Jamaika erstellte und versandte.

- 32 - Bezüglich der weiteren Schreiben (Urk. 3/13-14, Urk. 33/6; Urk. 33/10; Urk. 33/12) blieb vor Vorinstanz unbestritten, dass der Beklagte sich mit diesen aus Jamaika beim Kläger gemeldet hatte (Urk. 32 Rz 72, 74, 76; Urk. 40 Rz 99-105). Wenn der Beklagte in der Berufungsduplik neu geltend macht, er habe Briefpapier mit der jamaikanischen Zustelladresse offensichtlich auch für in der Schweiz verfasste Schreiben verwendet, woran er sich aufgrund der inzwischen vergangenen Jahr- zehnte nicht mehr erinnert habe (Urk. 102 Rz 29), ist seine Behauptung verspätet. Mit seiner Äusserung, er erinnere sich aus nicht weiter substantiierten Gründen inzwischen wieder an den Sachverhalt, legt er von vornherein keinen Ausnahme- tatbestand im Sinn von Art. 317 Abs. 1 ZPO dar. Seine Behauptung/Bestreitung ist im Berufungsverfahren nicht zu hören. Weiterungen erübrigen sich. Es ist da- von auszugehen, dass der Beklagte die Schreiben Urk. 3/13-14, Urk. 33/6, Urk. 33/10 und Urk. 33/12 in Jamaika erstellte und versandte. 5.4.3 In seinem Schreiben vom 4. März 1999 formulierte der Beklagte unbestritten (Urk. 32 Rz 74; Urk. 40 Rz 100) und belegt (Urk. 33/6) u.a. Folgendes: "[...] Und Ihr in der Schweiz lebt - nicht nur wie der arme O.\_\_\_\_\_ dies weiss auf einem an- deren Planeten, wo tägliche Vorkommnisse, wie wir sie kennen, absolut unmög- lich sind, und auch als solche abqualifiziert werden. [...]. Warum ich dann noch hier bin? Erstens, weil ich es mir gar nicht leisten, wegzugehen. Zweitens, weil ich überhaupt nie was bekommen würde, wenn ich gehe, und das Haus dann mit Si- cherheit zum Teufel wäre. Also muss ich alles riskieren, um nicht wieder bei Null beginnen zu müssen." Er brachte damit - wie der Kläger richtig betont (Urk. 32 Rz 75; Urk. 84 Rz 71) - zum Ausdruck, dass er in Jamaika lebt und beabsichtigt, dort zu bleiben. Dass die Äusserungen vor dem Hintergrund der damals in Ja- maika laufenden Verfahren zu

betrachten sind (Urk. 40 Rz 100), bedeutet nicht, dass diese objektiv so zu verstehen wären, dass sein Aufenthalt in Jamaika dem Sonderzweck der Prozesse diene (so sinngemäss Urk. 40 Rz 100; Urk. 89 Rz 35, 144). Der Beklagte hatte sich gemäss seiner vom 4. März 1999 stammenden Erklärung (trotz des erlebten Horrors; vgl. Prot. I S. 22; Urk. 89 Rz 24) vielmehr entschieden, aus wirtschaftlichen Gründen, die auch "das Haus" (vgl. E. IV.4.3) betrafen, in Jamaika zu bleiben. Welche Emotionen er mit dem weiteren Verbleib im Land verband, ist mit Blick auf die Wohnsitzfrage nicht von Relevanz.

- 33 - 5.4.4 Zusammengefasst ist festzustellen, dass sich der Beklagte am 6. März 1998 (Urk. 3/13), am 4. März 1999 (Urk. 33/6), am 21. Mai 2001 (Urk. 33/10), am 5. Juni 2001 (Urk. 33/11), am 11. Juni 2001 (Urk. 33/12) und am 2. Juli 2001 (Urk. 3/14) aus Jamaika brieflich beim Kläger meldete und dabei in seinen Schreiben vom 6. März 1998 und denjenigen aus dem Jahr 2001 jeweils eine jamaikanische Postadresse und (Büro-)Adresse mit Bezug zur damals von seiner Ehefrau und seiner Tochter bewohnten (ihm gehörenden) Liegenschaft verwendete. Nach seinem ersten und vor seinen Schreiben im Jahr 2001 brachte er in seinem Schreiben vom 4. März 1999 explizit zum Ausdruck, dass er in Jamaika lebe und beabsichtige dort zu bleiben. Am 10. Juni 1999 kontaktierte der Beklagte den Kläger aus G. \_\_\_\_\_. Am 22. November 2001 suchte der Beklagte das Schweizer Generalkonsulat in Jamaika auf, um seine Unterschrift beglaubigen zu lassen (E. IV.1).

## **E. 5.5**

Die Urk. 33/13 und 33/14 stellen mit dem Kläger Beweisurkunden dar, was jedoch nichts über ihren Beweiswert aussagt. Insoweit gilt es festzuhalten, dass der Urheber der Inhalte und dessen Quellen nicht bekannt sind. Letzteres gilt betreffend die zehn Jahre, die der Beklagte in Jamaika gelebt haben soll, auch für Urk. 33/14. Die Inhalte, auf die sich der Kläger zur Untermauerung seines Standpunkts stützt, entsprechen in ihrem Wert daher unüberprüfbar Aussagen unbekannter Dritter. Sie stellen als solche nicht mehr als Hypothesen dar. Dass sie zutreffen, muss sich aus anderen Beweismitteln ergeben. Es besteht insofern keine Veranlassung, von der Einschätzung der Vorinstanz abzuweichen. Dass die Urkunden keinen relevanten Beweiswert aufweisen, gilt auch soweit der Beklagte sich auf sie beruft (Urk. 84 Rz 44). 6.1. In ihren Erwägungen IV.5.6.1-5.6.13 befasste sich die Vorinstanz mit den von ihr als Gegenbeweismittel des Beklagten abgenommenen Urk. 41/1-13 und Urk. 60/6, aus denen sich nach der Überzeugung des Beklagten ergibt, dass er sich in der Zeit zwischen Ende 2001 und Mitte 2002 entweder in der Schweiz, in England oder in Ungarn aufgehalten bzw. er sein Leben in der Schweiz und in AO. \_\_\_\_ geführt habe (Urk. 40 Rz 13; Urk. 89 Rz 25, 27, 94-110). Sie kam dabei kurzgefasst zum Schluss, dass sich daraus zugunsten des Standpunkts des Be-

- 34 - klagten nichts ergebe, auch wenn seine Beweismittel teilweise Hinweise darauf enthielten, dass er sich ab dem Jahr 2002 nicht in Jamaika aufgehalten habe, jedenfalls nicht mit der Absicht dauernden Verbleibs (Urk. 85 E. IV.5.3-5.7). Zur Parteibefragung des Beklagten ist Erwägung IV.5.7 des angefochtenen Urteils sodann zu entnehmen, dass der Beklagte gemäss seinen Aussagen nie Wohnsitz in Jamaika gehabt habe. Er habe jeweils ein Touristenvisum von einem Monat erhalten. Eine Aufenthaltsbewilligung habe er dort nie gehabt. Er sei vielleicht Ende 2000 in Jamaika gewesen, Ende 2001 sei er sicherlich nicht dort gewesen und im Jahr 2002 sei er in Europa gewesen. Am 31. Januar 2002 sei er in P. \_\_\_\_\_, Ungarn angemeldet gewesen. Im Januar 2002 habe er zusammen mit seinem Sohn D. \_\_\_\_\_ in AO. \_\_\_\_\_, 3 Q. \_\_\_\_\_, gewohnt, wo er eine Eigentumswohnung gehabt habe. Seine Gattin habe mit den drei Kindern in Jamaika gewohnt. In Jamaika habe er

keine Zukunft mehr gehabt nach dem Horror, den er dort durchgemacht habe. Er habe in der Schweiz seine Beratungsfirma aufgebaut, mit welcher er ab Januar 2002 aktiv gewesen sei. Der Mittelpunkt seiner geschäftlichen Tätigkeit sei im Januar 2002 in Zürich gewesen, wo er alles aufgebaut habe. In der Folge habe er in England 2002 seine Firma gegründet. In Jamaika habe er nie eine geschäftliche Tätigkeit ausgeübt. Zusammengefasst lasse sich den Aussagen des Beklagten kein einziges Zugeständnis entnehmen, welches die Behauptungen des Klägers stützen könnten. Seine Angaben deckten sich im Wesentlichen mit den von ihm eingereichten Beweismitteln und erklärten diese zum grössten Teil, so z.B. bezüglich der Frage, wer in der Schweiz der Fahrer der verschiedenen Fahrzeuge gewesen sei, die falsch geparkt worden seien. 6.2.1 Der Beklagte hält daran fest, dass er mit den von der Vorinstanz abgenommenen Gegenbeweismitteln einschliesslich seiner Aussagen in der Parteibefragung den Gegenbeweis (kein jamaikanischer Wohnsitz) erbracht habe. Zumindest bei einer Gesamtwürdigung erbrächten die Gegenbeweismittel den Nachweis, dass er seinen Lebensmittelpunkt am 31. Januar 2002 in Europa gehabt habe, was im Umkehrschluss bedeute, dass kein Wohnsitz in Jamaika vorgelegen haben könne (Urk. 89 Rz 93). Was seine Parteiaussage angeht, trägt er vor, dass die Vorinstanz korrekt festhalte, dass sich darin kein einziges Zugeständnis finde, welches die Behauptungen des Klägers stützen würde (Urk. 89 Rz 108, 114). Er

- 35 - habe in der Parteibefragung sehr lebensnah geschildert, was er in den letzten Jahrzehnten effektiv gemacht habe. Das sei bei der Würdigung seiner Aussagen zu berücksichtigen (Urk. 89 Rz 108 f.). Er habe schlüssig aufgezeigt, dass sich sein privates und geschäftliches Leben in Europa abgespielt und sein Lebensmittelpunkt am 31. Januar 2002 in Europa gelegen habe (Urk. 89 Rz 110). Seine Aussagen deckten sich mit den Gegenbeweismitteln und Ausführungen im vorinstanzlichen Verfahren. Dies wohlgermerkt obwohl es um einen Zeitraum von über drei Jahrzehnten gehe und er sehr viel herumgekommen sei (Urk. 89 Rz 117). Der Vorwurf des Klägers, wonach er sich in Widersprüche verstrickt habe, sei bereits im erstinstanzlichen Verfahren widerlegt und seine Aufenthaltsorte samt Belegen und Erklärungen präsentiert worden (Urk. 40 Rz 11 - 18 und 119 f.; Urk. 59 Rz 13, 24-26 und 42). Dass er nach Jahrzehnten nicht mehr bis ins kleinste Detail rekonstruieren könne, wann er sich wo aufgehalten habe, sei einleuchtend. Wie auch im Schlussvortrag bereits erwähnt, sei weiter zu beachten, dass juristische Laien, wenn sie von Wohnsitz sprächen, damit in der Regel nicht von einem rechtlichen Wohnsitzverständnis ausgingen, sondern von einem Aufenthalt (Urk. 89 Rz 118). Letztlich müsse entscheidend sein, wo eine Person ihr Leben tatsächlich geführt habe. Bei ihm sei das nachweislich nicht Jamaika, sondern (bis zu seinem Wegzug nach Dubai im Jahr 2020) stets Europa gewesen. Seine entsprechenden Ausführungen seien stimmig und belegt. Sofern es zeitliche Überschneidungen von Aufenthalten gebe, könne dies zwei Gründe haben: Zum einen sei er als international tätiger Geschäftsmann mit Unternehmen und Familie in verschiedenen europäischen Ländern viel gereist und es sei ohne weiteres möglich, dass er sich innert kürzester Zeit in verschiedenen Ländern aufbehalten habe. Zum anderen könne der Kläger nicht ernsthaft erwarten, dass er für die letzten drei Jahrzehnte monatsgenaue Angaben dazu machen könne, wo er sich wann wie lange aufgehalten habe. Der Kläger lege seinen Fokus auf vermeintlich widersprüchliche Ausführungen seinerseits, welche sich aber durchwegs auf Aufenthalte in Europa bezögen. Dabei bleibe er selber aber jedweden Nachweis eines jamaikanischen Wohnsitzes schuldig, obwohl ihn die diesbezügliche Beweislast treffe (Urk. 89 Rz 119).

- 36 - 6.2.2 Der Kläger hält dagegen, der Beklagte habe über die Jahre diverse, sich widersprechende Wohnsitze behauptet - sowohl im vorliegenden als auch in anderen Gerichtsverfahren und gegenüber Behörden (Urk. 84 Rz 39). Seine Darstellung sei nach objektiven Gesichtspunkten und im Vergleich mit anderen Beweismitteln weder wahrscheinlich noch überzeugend. Die Aussagen seien vielmehr höchst widersprüchlich und unglaubwürdig gewesen, was die Vorinstanz aber unberücksichtigt lasse (Urk. 84 Rz 58 f., 65, 86). Die Vorinstanz finde die Aussage des Beklagten wahrscheinlich und überzeugend, dass er 2001 sicherlich nicht in Jamaika gewesen sei. Dies, obschon die Aussage mit Verweis auf Urk. 53/4 nachweislich falsch sei (Urk. 84 Rz 87). Die Vorinstanz finde weiter die Aussage des Beklagten wahrscheinlich und überzeugend, dass er am 31. Januar 2002 in P.\_\_\_\_\_ Ungarn gemeldet gewesen sei, gleichzeitig aber mit seinem Sohn in AO.\_\_\_\_\_ gelebt haben wolle, während der Mittelpunkt seiner geschäftlichen Tätigkeit in Zürich gewesen sei. Dass die Aussage weder wahrscheinlich noch überzeugend sei, verstehe sich von selbst. Hinzu komme, dass sie in Widerspruch mit weiteren Aussagen des Beklagten stehe. So habe er noch in seiner Duplik behauptet, erst einige Jahre nach 2002 nach P.\_\_\_\_\_ gezogen zu sein. An wieder anderer Stelle in seiner Befragung scheine er dann doch nicht in AO.\_\_\_\_\_, sondern in Zürich oder F.\_\_\_\_\_ gelebt haben zu wollen (Urk. 84 Rz 88). Inwiefern diese eklatant widersprüchlichen Aussagen als wahrscheinlich und überzeugend bezeichnet werden könnten, bleibe ein Rätsel (Urk. 84 Rz 89). Selbstredend gebe es für die behaupteten Wohnsitze und Geschäftstätigkeiten keine Belege, welche die Aussagen des Beklagten stützen würden (Urk. 84 Rz 41, 90). Es könne der Vorinstanz deshalb nicht gefolgt werden, wenn sie die Aussagen des Beklagten mit Bezug auf seinen Wohnsitz am 31. Januar 2002 als wahrscheinlich und überzeugend würdige. Ihnen sei vielmehr jegliche Beweiskraft abzusprechen (Urk. 84 Rz 91). 6.3 Zum Begriff des Wohnsitzes im rechtlichen Sinn ist auf E. III.2.1 f. vorstehend zu verweisen. Er deckt sich, wie der Beklagte grundsätzlich richtig geltend macht, nicht unbedingt mit der Verwendung des Begriffs in der Umgangssprache, in welcher er ausser für den Lebensmittelpunkt namentlich auch für den Meldeort verwendet wird; auch umgangssprachlich steht er jedoch nicht für jede, sondern

- 37 - immer für eine irgendwie qualifizierte Art des Aufenthalts an einem Ort. Wo der Wohnsitz im rechtlichen Sinn zu verorten ist, ist im Streitfall sodann Gegenstand einer Wertung, die von der Bezeichnung eines Orts als Wohnsitz durch die betroffene Person unabhängig ist. Wo der Beklagte gemäss seinen Behauptungen oder Aussagen seinen "Wohnsitz" hatte, ist daher materiell weder im bejahenden noch im verneinenden Sinn erheblich. Entscheidend ist, dass ein Ort aufgrund seiner Darstellung als (alternativer) Lebensmittelpunkt ernsthaft (E. III.3.2.3) in Frage kommt; der blosser Aufenthalt an einem Ort genügt nicht. Dabei ist mit dem Beklagten im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die relevanten Sachverhalte sehr lange zurückliegen und deshalb nicht ohne Weiteres erwartet werden kann, dass er monatsgenaue Angaben zu seinen Lebensverhältnissen machen kann. Das bedeutet jedoch nicht, dass diesbezüglichen Angaben in den Rechtsschriften keine Bedeutung zukäme und an seine Aussagen in der Parteibefragung inhaltlich keine Anforderungen gestellt werden könnten. Der Prozessstoff wird auch bezogen auf ein erweitertes Gegenbeweisthema durch die rechtzeitig vorgetragenen Parteibehauptungen abgesteckt. Als Prozesspartei wurde der Beklagte in der Parteibefragung sodann nicht unvorbereitet mit lange zurückliegenden Themen konfrontiert, sondern er kannte seine Parteibehauptungen und den Beweisgegenstand. Seine Angaben in den Rechtsschriften und seine Parteiaussage betrafen zudem sein eigenes Leben in einer

Phase, die mit seiner Heirat, der Geburt eines Kindes, dem gegen ihn geführten Strafverfahren und dem Wiederaufbau seiner beruflichen Tätigkeit im Positiven wie im Negativen richtungsweisend war. Mit anderen Worten: Wer, wenn nicht er, wusste, wie und wo er damals sein Leben geführt hatte? Von ihm konnte folglich zwar nicht unbedingt eine in allen Einzelheiten präzise, aber eine hinsichtlich seiner damaligen Lebensverhältnisse gleichwohl einigermaßen stringente und detailreiche Darstellung erwartet werden. Das gilt für seine Rechtsschriften und seine Parteiaussage gleichermaßen und auch unabhängig davon, ob er zusätzlich noch über Dokumente verfügt(e), mit denen er seine Darstellung belegen könnte.

6.4.1 Der Beklagte machte in seiner Klageantwort (im Sinn einer qualifizierten Bestreitung) geltend, im Zeitpunkt der Klageeinleitung in Jamaika sei er bei der Schweizer Botschaft in London gemeldet gewesen. Er habe sich per 1992 in Zü-

- 38 - rich abgemeldet und sei nach AO.\_\_\_\_\_ gezogen, wo er auch im Zeitpunkt der Klageeinleitung in Jamaika gewohnt habe (Urk. 15 Rz 85, 91, 97). Der Kläger bestritt die Gegenbehauptung des Beklagten in seiner Replik (Urk. 32 Rz 129, 134, 139). Die Behauptung, dass der Beklagte sich per 1992 in Zürich abgemeldet und nach AO.\_\_\_\_\_ gezogen sei, wo er auch im Januar 2002 gewohnt habe, widerspreche dessen eidesstattlicher Erklärung, die er im Jahr 1996 in einem anderen Gerichtsverfahren in Jamaika abgegeben habe. Dort habe er angegeben, dass er sich zwar temporär in Jamaika aufhalte, aber eigentlich seinen Wohnsitz in der Schweiz habe (Urk. 32 Rz 140-142; Urk. 33/17). Duplicando führte der Beklagte dann aus, dass er nach der Abmeldung in Zürich per 1992 nach AO.\_\_\_\_\_ gezogen sei. In den 90er-Jahren sei er somit in England angemeldet gewesen. Gegen Ende der 90er-Jahre sei er in die Schweiz zurückgekehrt, wo er auch zu Beginn der 2000er-Jahre gewesen sei. Die Gründe für die Rückkehr in die Schweiz seien geschäftlicher und privater Natur gewesen. Er sei 2001 in der Schweiz (Zürich und G.\_\_\_\_\_) gewesen. Mitte 2001 habe er die Gründung seines Vereins (R.\_\_\_\_\_) in Zürich vorangetrieben; der Verein sei am tt.mm.2002 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen worden (Urk. 40 Rz 13 [S. 8]). Im August 2001 habe er in der Schweiz eine Krankenversicherung für die ganze Familie abgeschlossen. Es sei nämlich vorgesehen gewesen, dass die Ehefrau und die drei Kinder sich regelmässig in der Schweiz aufhalten würden, auch wenn sie ab 2002 vollzeitlich in AO.\_\_\_\_\_ leben sollten (Urk. 40 Rz 13 [S. 9]). Im Dezember 2001 und den vorangehenden Monaten sei er in der Schweiz bei seinem Vater (S.\_\_\_\_\_-gasse 4, F.\_\_\_\_\_) wohnhaft gewesen und habe sich um seine kranke Mutter in G.\_\_\_\_\_ gekümmert (Urk. 40 Rz 12). Ab Anfang 2002 sei er in AO.\_\_\_\_\_ wohnhaft gewesen (Urk. 40 Rz 11, 15). Er habe sein Unternehmen T.\_\_\_\_\_ Ltd. im Jahr 2002 in AO.\_\_\_\_\_ gegründet und sei regelmässig zwischen AO.\_\_\_\_\_ und der Schweiz gependelt. Für den Aufbau seines Unternehmens habe er auf sein gutes Beziehungsnetzwerk in Zürich zurückgreifen und dadurch neue Mandate akquirieren können (Urk. 40 Rz 14, vgl. auch Rz 16). Bereits Anfang 2002 habe er ein Beratungsmandat für die U.\_\_\_\_\_ AG gehabt und seine beratende Tätigkeit für den V.\_\_\_\_\_ [Verband] in Zürich habe er im März/April 2002 begonnen (Urk. 40 Rz 15). Als der Kläger am 31. Januar 2002 die Klage in

- 39 - Jamaika eingereicht habe, habe er zusammen mit seinem Sohn, D.\_\_\_\_\_, der in AO.\_\_\_\_\_ studiert habe, in AO.\_\_\_\_\_ an der Adresse 3 Q.\_\_\_\_\_ gewohnt und dort seinen Lebensmittelpunkt gehabt. Diese Wohnkonstellation sei eine Übergangslösung gewesen, bis er für seine Familie ein Zuhause in AO.\_\_\_\_\_ gefunden habe. Die offizielle Anmeldung in AO.\_\_\_\_\_ sei dann im Mai 2002 erfolgt (Urk. 40 Rz 11-13, 15). Ab Juni 2002 sei dann

die gesamte Familie, also die Ehefrau, die Tochter und die zwei Stiefkinder, in AO. \_\_\_\_\_ wohnhaft gewesen, und zwar an der W. \_\_\_\_\_ in AA. \_\_\_\_\_, knapp 200 Meter von der Wohnung 3 Q. \_\_\_\_\_ entfernt, wo sein Sohn während seines gesamten Studiums wohnhaft geblieben sei. Die Kinder seien allesamt in AO. \_\_\_\_\_ zur Schule gegangen (Urk. 40 Rz 15). Soweit der Beklagte mit diesen Ausführungen von seinem in der Klageantwort eingenommenen Standpunkt abrückte oder seine Darstellung ergänzte, waren seine Behauptungen in der Duplik neu. Auch sie wurden vom Kläger in seiner Stellungnahme zu den Dupliknoten bestritten, wobei er sich betreffend die Urk. 41/1-12, auf welche sich der Beklagte duplicando zum Nachweis seines Aufenthalts in der Schweiz, in England oder Ungarn in der Zeit zwischen Ende 2001 und Mitte 2002 berufen hatte (Urk. 40 Rz 13), auf den Standpunkt stellte, dass sich daraus höchstens ergebe, dass der Beklagte ein international tätiger Geschäftsmann gewesen sei, der regelmässig gereist sei und sich für wenige Tage an den besagten Orten aufgehalten habe (Urk. 52 Rz 8-10, 20, 25 ff.).

6.4.2 Die Aussagen des Beklagten in der Parteibefragung sind primär an diesen spezifischen Behauptungen und nicht etwa an einem allgemeinen "Lebensmittelpunkt in Europa" (Urk. 40 Rz 13 [S. 8 für die Dokumente des Handelsregisteramts]; Urk. 78 Rz 7, 11; Urk. 89 Rz 109 f.) zu messen (vgl. E. IV.6.3). Bei deren Würdigung ist zu beachten, dass der Beklagte grundsätzlich ein Interesse daran hat, seinen Anwesenheiten ausserhalb Jamaikas eine bezogen auf die Frage seines Lebensmittelpunkts übertriebene Bedeutung zu verleihen, um seine Verbindung zu Jamaika in den Hintergrund treten zu lassen. Lebensnahe Ausführungen zu den Umständen von behaupteten Aufenthalten ausserhalb Jamaikas sind deshalb nicht nur aus materiellen Gründen (der blosser Aufenthalt begründet keinen Wohnsitz), sondern auch unter dem Aspekt der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen von Relevanz. Der blossen Behauptung, an einem Ort gewesen, dort gelebt, ge-

- 40 - wohnt oder den Lebensmittelpunkt gehabt zu haben, kommt jedenfalls - auch wenn sie im Rahmen der Parteiaussage erfolgt - für sich alleine kein relevanter Beweiswert zu. Das gilt umso mehr, als nicht auflösbare Widersprüche in den Darstellungen des Beklagten in Gerichtsverfahren nachgewiesen sind. Der Kläger verweist nämlich zu Recht darauf, dass der Inhalt von Urk. 33/17 nicht mit dem vom Beklagten in seinen Rechtsschriften im vorliegenden Verfahren eingenommenen Standpunkt übereinstimmt, gemäss welchem er ab 1992 bis Ende der 90er-Jahre in AO. \_\_\_\_\_ gewohnt habe (Urk. 84 Rz 39 mit Verweis; Urk. 52 Rz 15; vgl. auch Urk 77 Rz 33). Dass der Beklagte sich mit falschen Angaben im jamaikanischen Verfahren strafbar gemacht hätte, wie die Vorinstanz ausführt (Urk. 85 E. 5.3.16.), trifft zu, schliesst aber Falschangaben, für die der Beklagte aufgrund seiner fehlenden Aufenthaltsbewilligung für Jamaika auch ein Motiv gehabt hätte, nicht aus und ändert vor allem nichts an der offenkundig bestehenden Diskrepanz zu seiner Behauptung im vorliegenden Verfahren, in dem er, wenn auch aus anderen Gründen, wie erwogen grundsätzlich ebenfalls ein Interesse daran hat, seine Verbindungen zu Jamaika in den Hintergrund treten zu lassen.

6.5.1 In der Parteibefragung gab der Beklagte zu den Orten seines Aufenthalts nach seiner Abmeldung in Zürich im Jahr 1992 zunächst an, er sei nach seiner Abmeldung nach AO. \_\_\_\_\_ gezogen, wo er sich bei der Botschaft angemeldet habe und bis ca. 1994 bzw. Anfang 1995 angemeldet gewesen sei (Prot. I S. 18, 21). Danach gefragt, wann er von AO. \_\_\_\_\_ wieder in die Schweiz gezogen sei, gab er an, das sei 1998 gewesen. Da sei er die meiste Zeit in der Schweiz gewesen. Gemeldet sei er aber in P. \_\_\_\_\_ gewesen (Prot. I S. 19). Konkreter führte er für den Zeitraum ab ca. Anfang 1995 zu seinen hauptsächlich privaten und beruflichen Aufenthaltsorten aus, er habe 1995 einen Gerichtsfall in Jamaika gehabt, weshalb er dort habe sein müssen; das seien ein bis

zwei Monate gewesen (Prot. I S. 21). 1996 sei er in erster Linie in Europa gewesen und sei nach Zürich gekommen und habe bei der AB.\_\_\_\_\_ um einen Job gebeten und dann auch ein paar Aufträge erhalten. Dann sei er auch ein paar Mal in Jamaika gewesen (Prot. I S. 21). 1997 sei er sehr häufig in den USA gewesen, da er Präsident einer Gesellschaft gewesen sei, die an der New Yorker Börse registriert gewesen sei. Er sei auch regelmässig und während längerer Zeit in AC.\_\_\_\_\_ [Ortschaft in den

- 41 - USA] gewesen. 1996 und 1997 sei er auch unfreiwillig sieben Monate in den USA gewesen, weil der jamaikanische Fall dort nochmals angeklagt worden sei. Als er alle Prozesse gewonnen gehabt habe, sei er nach P.\_\_\_\_\_ geflogen; das sei 1997 gewesen. Von P.\_\_\_\_\_ sei er nach Jamaika geflogen und habe sich entschieden, dass die ganze Familie die Zelte in Jamaika abbrechen und alle immer in Europa sein sollten (Prot. I S. 21). 1998 und 1999 sei er regelmässig bei seinem Vater und seiner Mutter gewesen; sonst in P.\_\_\_\_\_, wo er angemeldet gewesen sei (Prot. I S. 23, vgl. auch S. 34). 1999 seien sie [er und seine jamaikanische Familie] relativ lang in Europa gewesen. 1999/2000 hätten sie den Millenniumswechsel in der Schweiz verbracht und bei seiner Mutter in G.\_\_\_\_\_ gewohnt (Prot. I S. 18, 21). Für den Zeitraum nach dem Millenniumswechsel ist den Depositionen des Beklagten sodann zunächst zu entnehmen, dass er ab dem Jahr 2000 in P.\_\_\_\_\_ gemeldet und regelmässig bei seinem Vater in F.\_\_\_\_\_ bzw. seiner Mutter in G.\_\_\_\_\_ gewesen sei (Prot. I S. 20), bis er dann selber eine Wohnung an der E.\_\_\_\_\_ -strasse und später (nach der Firmengründung in AO.\_\_\_\_\_ um das Jahr 2003 herum) an der AD.\_\_\_\_\_ -gasse in Zürich gemietet habe (Prot. I S. 18, 20). Im weiteren Verlauf der Befragung danach gefragt, von wann bis wann er bei seinem Vater in F.\_\_\_\_\_ wohnhaft gewesen sei, erwähnte er einen Aufenthalt bei seinen Eltern in der Zeit ab dem Jahr 2000 jedoch nicht (Prot. I S. 23). Anfang 2002 sei er - so der Beklagte weiter - wieder nach AO.\_\_\_\_\_ gezogen (Prot. I S. 20). Er habe sich in der Schweizer Botschaft in London angemeldet. Die ganze Familie habe sich dort im Juni 2002 angemeldet (Prot. I S. 21 f.). Danach gefragt, an welcher Adresse er im Januar 2002 zusammen mit seinem Sohn D.\_\_\_\_\_ gelebt habe, nannte er AO.\_\_\_\_\_ 3 Q.\_\_\_\_\_ (Prot. I S. 22). Zu Beginn der Befragung nach seinem Wohnsitz am 31. Januar 2002 gefragt, hatte er P.\_\_\_\_\_ als solchen bezeichnet; er sei im Januar 2002 vor allem in P.\_\_\_\_\_ gewesen und nachher bei seinem Vater und seiner Mutter [in F.\_\_\_\_\_ bzw. G.\_\_\_\_\_] (Prot. I S. 17). Als Mittelpunkt seiner geschäftlichen Tätigkeit im Januar 2002 bezeichnete er "absolut" Zürich; von hier aus habe er vor 20 Jahren alles aufgebaut (Prot. I S. 31). Zu den Gründen für seine vorgetragenen Anwesenheiten in Europa ab dem Jahr 2000 ergibt sich aus seinen Aussagen im Einzelnen, dass er im Januar

- 42 - ein grösseres Projekt in P.\_\_\_\_\_ gehabt (Prot. I S. 25) und in der Schweiz aktiv seine neue Beratungsfirma aufgebaut habe, indem er auch Kunden in der Schweiz bekommen habe (Prot. I S. 22). Ab Januar 2002 sei er offiziell aktiv gewesen. Er habe aber bereits zuvor Vorbereitungen getroffen, um Leute zu treffen, die er gekannt habe. Er habe sich ab Januar 2002 aktiv bei U.\_\_\_\_\_ beworben und das Mandat bekommen, das dann wohl im Februar begonnen habe. Vorarbeiten habe er im Dezember 2001 und Januar 2002 machen müssen. Erste Gespräche hätten ein, zwei Monate vorher stattgefunden. Am Anfang sei es darum gegangen, das Marketing in der Schweiz zu verstärken, weshalb er zwischen G.\_\_\_\_\_ und Zürich hin und her gefahren sei. Später sei das Mandat auf U.\_\_\_\_\_ England ausgedehnt worden und er habe das Mandat in England ab Mai 2002 formell betreut; am Anfang immer von der Schweiz aus (Prot. I S.22, 27 f.). Im März habe er das V.\_\_\_\_\_ -

Mandat in der Schweiz erhalten. Vorbereitungen dafür hätten im Februar 2002 in der Schweiz stattgefunden; er sei damals bei seinem Vater gewesen (Prot. I S. 29). Ab September 2008 habe er das vollständige grös- sere Mandat mit Fokus v.a. England betreut (Prot. I S. 28). In England seien dann weitere Mandate von Unternehmen wie beispielsweise der AE.\_\_\_\_\_ [Verband in England] und der AF.\_\_\_\_\_ [Verband in England] dazugekommen (Prot. I S. 31). 6.5.2 Gemäss seinen Aussagen in der Parteibefragung hielt der Beklagte sich mit- hin nach seiner Abmeldung in Zürich und vor Anfang 2002 lediglich bis ca. 1994 bzw. Anfang 1995 in AO.\_\_\_\_\_ auf. Zwar bezieht sich seine Aussage wörtlich auf die Dauer der Anmeldung in AO.\_\_\_\_\_ (vgl. Prot. I S. 18, 21) und beantwortete er die (an seinen Behauptungen in den Rechtschriften orientierte) Frage danach, wann er von AO.\_\_\_\_\_ in die Schweiz gezogen sei, ohne Einschränkung mit "1998". In seiner freien Schilderung betreffend seine hauptsächlichlichen privaten und beruflichen Aufenthaltsorte nach seiner Abmeldung in Zürich im Jahr 1992 taucht AO.\_\_\_\_\_ nach Ende 1994 jedoch nicht auf. Vielmehr erwähnt er AO.\_\_\_\_\_ erst ab Anfang 2002 wieder. Seine auf die Anmeldung in AO.\_\_\_\_\_ fo- kussierte Aussage ist denn auch (wie seine entsprechende Parteibeauptung, die sich aber sogar auf die ganzen 1990er-Jahren bezieht) aktenwidrig; eine Anmel- dung seinerseits erfolgte bei der Schweizer Botschaft in London erst am 8. Mai 2002 (E. IV.2). Dass er sich um den Jahreswechsel 1994/95 lediglich in AO.\_\_\_\_\_

- 43 - abmeldete, aber dort weiterhin wohnte, ist gestützt auf seine Aussagen mithin we- der wahrscheinlich noch erwiesen. Seine Behauptung, er sei nach seiner Abmel- dung in Zürich und seinem Umzug nach AO.\_\_\_\_\_ im Jahr 1992 bis zu seiner Rückkehr in die Schweiz Ende der 1990er-Jahre in AO.\_\_\_\_\_ geblieben, bleibt folglich für den Zeitraum ab Anfang 1995 (auch im Rahmen eines Gegenbewei- ses) beweislos. Dass der Beklagte sich, wie von ihm zu Protokoll gegeben, ab dem Jahr 1995 ausser in Jamaika zeitweise auch in der Schweiz, in Amerika und in Ungarn auf- hielt, kann sodann ohne Weiteres angenommen werden (und ist beispielsweise für den 10. Juni 1999 nachgewiesen; E. IV.5.4.4). Das ändert jedoch nichts daran, dass er in seinen Rechtschriften einen Lebensmittelpunkt in der Schweiz vor "ge- gen Ende der 90er-Jahre" nicht und einen solchen in Amerika oder in Ungarn überhaupt nicht behauptete, was einen "Wohnort Schweiz" angeht sogar trotz des vom Kläger replicando erfolgten Hinweises auf sein Affidavit aus dem Jahr 1996 (Urk. 33/17; zu dessen Inhalt Urk. 85 E. IV.5.3.16.). Eine Anmeldung in P.\_\_\_\_\_ machte er, obwohl er sich zu seinen Meldedaten äusserte, für den Zeitraum ab 1992 bis Mai 2002 ebenso wenig geltend, sondern erwähnte Ungarn lediglich als Ort geschäftlicher Tätigkeit. Die von ihm in der Parteibefragung vorgetragene Dar- stellung potentieller Wohnorte ausserhalb Jamaikas erschöpft sich jedenfalls bis zum Milleniumswechsel bei genauer Betrachtung denn auch in einer lückenhaften Aufzählung von Aufenthaltsorten. Soweit er dabei etwas über die Umstände der Aufenthalte berichtet, beschreibt er Aufenthalte zu Sonderzwecken (Zürich/Bemü- hen um Job und einzelne Aufträge erhalten; USA/Geschäft, Prozess). Irgendet- was, das einen der aufgezählten Orte ausserhalb Jamaikas als seinen Wohnort auch nur im Ansatz greifbar machen würde, ist seinen Aussagen nicht zu entneh- men. Was den Familienaufenthalt in der Schweiz im Jahr 1999 angeht, ist schliesslich zu bemerken, dass der von ihm gemäss seinem Bekunden bereits 1997 gefasste Entschluss der Verlagerung des Wohnorts seiner jamaikanischen Familie nach Europa (ausgehend von seinen Depositionen) tatsächlich erst Mitte 2002 in die Tat umgesetzt wurde. Der gemeinsame Aufenthalt in der Schweiz fand, auch wenn er "relativ lang" war, nach dem Milleniumswechsel ein Ende, ohne dass die Familie in einer eigenen Familienwohnung

gelebt hatte. Er qualifi-

- 44 - zielt damit objektiv unabhängig von seiner kürzeren oder längeren Dauer als Ferienaufenthalt und nicht als Verlagerung des Wohnorts der Familie nach Europa oder als Vorbereitung darauf. Auch für den Zeitraum ab dem Millenniumswechsel bis gegen Ende 2001 gehen die Ausführungen des Beklagten zu seinen Aufenthalten in der Schweiz und in Ungarn nicht über blossе Behauptungen hinaus, an einem Ort gewesen bzw. sich als erwachsener Sohn bei seinen Eltern aufgehalten zu haben. In der Wohnung an der E.\_\_\_\_-strasse in Zürich war seine Ex-Frau gemeldet; dort lebte bis längstens 3. Juli 2001 auch sein Sohn D.\_\_\_\_ (E. II.6.2); es handelte sich also nicht um den eigenen Wohnort des Beklagten. Die Wohnung an der AD.\_\_\_\_ mietete er auch gemäss seinen Aussagen erst nach der Etablierung seiner Geschäftstätigkeit in AO.\_\_\_\_ Mitte 2002 in einem vorliegend nicht mehr relevanten Zeitpunkt. An Konturen gewinnen seine Aussagen erst ab Ende 2001/Anfang 2002. Sie erschöpfen sich aber auch insoweit in der Darstellung geschäftlicher Notwendigkeiten der Aufenthalte, wobei seine Aktivitäten damals in der Schweiz erfolgten, weil er hier über alte Geschäftskontakte verfügte, an die er anknüpfen konnte. Dass er seine kranke Mutter gepflegt hätte, wie er in seinen Rechtsschriften behauptet hatte, erwähnte er gar nie. Ein "privates Leben", das sich in der Schweiz abgespielt hätte, wird in den Aussagen nicht greifbar. Die in seinen Rechtsschriften erhobene Behauptung, er habe am 31. Januar 2002 mit seinem Sohn in AO.\_\_\_\_ gelebt und dort seinen Lebensmittelpunkt gehabt, bestätigte er sodann zwar an einer Stelle der Befragung, indem er angab, Anfang 2002 nach AO.\_\_\_\_ gezogen und dort am 31. Januar 2002 mit seinem Sohn gewohnt zu haben, verstrickte sich damit aber in einen Widerspruch zu seiner ursprünglichen Aussage, er habe damals Wohnsitz in P.\_\_\_\_ gehabt und sei im Januar 2002 vor allem dort und nachher bei seinem Vater und seiner Mutter in der Schweiz gewesen. Die Diskrepanz kann dabei nicht mit einer ungenauen oder laienhaften Verwendung von Begriffen erklärt werden. Aus seinen detaillierteren Aussagen ergibt sich denn auch, dass er sich Ende 2001/Anfang 2002 von der Schweiz (und nicht wie duplicando zumindest sinngemäss behauptet von AO.\_\_\_\_) aus um eine berufliche Neuorientierung bemühte, die jedenfalls im Januar 2002 keine Berührungspunkte zu AO.\_\_\_\_ aufwies. Vielmehr verlagerte sich seine Tätigkeit gemäss

- 45 - seinen Aussagen erst nach Januar 2002 mit der Ausdehnung des Mandats U.\_\_\_\_ auf England und dem V.\_\_\_\_-Mandat nach AO.\_\_\_\_ (Prot. I S. 22, 28, 31). Dazu passt, dass er sein englisches Unternehmen T.\_\_\_\_ Ltd. erst im Mai 2002 gründete (Urk. 41/10; vgl. die unbeanstandet gebliebenen vorinstanzlichen Erwägungen IV.5.3.12-5.3.14 und IV.5.6.9 zur Gründung an sich). Dass er seinen Lebensmittelpunkt bereits am 31. Januar 2002 in AO.\_\_\_\_ hatte, ist daher gestützt auf seine Aussagen nicht einmal wahrscheinlich. Vielmehr sprechen seine eigenen Aussagen, die zudem mühelos mit der Gründung der T.\_\_\_\_ Ltd. und seiner Anmeldung bei der Schweizer Botschaft in London im Mai 2002 (Urk. 41/11; E. IV.2) vereinbar sind, gar dafür, dass er seinen Wohnsitz erst und zusammen mit seiner jamaikanischen Familie ab Mai 2002 nach AO.\_\_\_\_ verlegte, als seine Beratungstätigkeit absehbar eine langfristige Perspektive in England bot und in AO.\_\_\_\_ ein Haus für die Familie gefunden war (vgl. zusätzlich Prot. I S. 22 [Frage 28]). 6.6.1 Daran ändern auch die vom Beklagten zusätzlich angerufenen Beweiskunden (Urk. 89 Rz 93-102, 104-106, 117; Urk. 41/1-9 und 41/11 f.) und sein weiterer Hinweis auf die als Hauptbeweismittel des Klägers abgenommenen Urk. 3/10, 33/17, 53/4, 53/5-8 (Urk. 89 Rz 38, 44, 54, 59-62, 67; zu Urk. 33/14 vgl. E. IV.5.5) nichts. Dass der Beklagte

sich im Mai 2002 in AO.\_\_\_\_\_ bei der Schweizer Botschaft anmeldete, ist wie erwogen erstellt, dass er ab diesem Zeitpunkt seinen Wohnsitz dort hatte, auch ausgehend von seinen Aussagen in der Parteibefragung wahrscheinlich (E. IV. 6.5.2). Aus den weiteren Beweisurkunden ergeben sich zwar - wie gezeigt (E. IV.2; E. IV.5.4.1) bzw. noch zu zeigen sein wird - bereits für den Zeitraum davor u.a. Aufenthalte des Beklagten in der Schweiz, in Ungarn und in England, Verbindungen zur Schweiz und Adressen in der Schweiz. Deren Bedeutung erschliesst sich jedoch aus den Aussagen des Beklagten. Ist aufgrund dieser nicht wahrscheinlich, dass der Beklagte zum fraglichen Zeitpunkt in der Schweiz oder England lebte/wohnte, ändern namentlich auch nachgewiesene Aufenthalte und die Verwendung von Adressen von Wohnorten von Mutter, Vater oder der Ex-Frau etc. durch ihn nichts an diesem Umstand. Dass er selber die von ihm in der Schweiz verwendeten Adressen auch im Berufungsverfahren noch als Zustelladressen bezeichnet (Urk. 89 Rz 35 mit Ver-

- 46 - weis auf Urk. 40 Rz 21), sei nur nebenbei zusätzlich erwähnt. Mit dieser Vorbemerkung ist zu den vom Beklagten angerufenen Beweisurkunden im Einzelnen noch Folgendes auszuführen: 6.6.2 Zu Urk. 41/1 erwog die Vorinstanz im Einzelnen, gemäss diesem Schreiben des Handelsregisteramtes des Kantons Zürich vom 4. Juli 2001 sei ein Rechtsanwaltsbüro mit der Gründung des Vereins R.\_\_\_\_\_ beauftragt worden. Weder dieses noch die beiliegende Rechnung vom tt.mm.2002 wiesen einen Bezug zum Wohnsitz des Beklagten auf (Urk. 85 E. IV.5.6.1.). Der Kläger liess diese Ausführungen im Berufungsverfahren unkommentiert. Der Beklagte sieht in den Unterlagen einen klaren Hinweis bzw. ein klares Indiz für sein Engagement und seine Verbindung mit der Schweiz, den die Vorinstanz übergangen habe. Aus Urk. 41/1 ergebe sich, dass er Mitte 2001 in Zürich die Gründung des Vereins vorangetrieben habe (Urk. 89 Rz 94 mit Verweis auf Urk. 40 Rz 13; vgl. dazu der Kläger in Urk. 52 Rz 29 ff.). In den vom Kläger präsentierten vollständigen Gründungsunterlagen des Vereins (Urk. 53/4) sei für ihn - wie die Vorinstanz zutreffend festhalte - durchwegs eine ... Adresse [in G.\_\_\_\_\_] festgehalten, was seine Darstellung bestärke, dass er sich Ende 2001 nicht mehr in Jamaika aufgehalten habe, sondern in G.\_\_\_\_\_ und Zürich wohnhaft gewesen sei und sich um seine kranke Mutter gekümmert habe (Urk. 89 Rz 50, 94 [zu den Ausführungen betreffend den Sohn D.\_\_\_\_\_ vgl. E. IV.3.2]). Den fraglichen Dokumenten lässt sich entnehmen, dass der Beklagte, vertreten durch die Anwaltskanzlei AG.\_\_\_\_\_ in AH.\_\_\_\_\_, am 29. Mai 2001 (unvollständige) Anmeldungsunterlagen betreffend die Neueintragung des Vereins R.\_\_\_\_\_ beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich einreichen liess und dem Verein vom Handelsregisteramt des Kantons Zürich am 14. Januar 2002 Gebühren in Rechnung gestellt wurden (Urk. 41/1). Insofern ist in tatsächlicher Hinsicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Beklagte im Mai 2001 die Gründung eines schweizerischen Vereins vorantrieb, was mit ihm für seine aktive Verbindung mit der Schweiz spricht. Soweit er mit der Formulierung, er habe die Gründung des Vereins in Zürich vorangetrieben, darüber hinaus vortragen will, aus den Unterlagen sei zu schliessen, dass er sich ab diesem Zeitpunkt in Zürich aufgehalten

- 47 - habe, ist ihm jedoch zu widersprechen. Die Gründung des Vereins brauchte seinerseits keine dauerhafte oder auf Dauer ausgerichtete Anwesenheit in der Schweiz. Durch Urk. 53/4 ist einzig aber immerhin belegt, dass er sich am 12. Mai 2001 für die konstituierende Generalversammlung der Gründer in Zürich aufhielt, er im diesbezüglichen Protokoll mit der Adresse seiner Mutter in G.\_\_\_\_\_ (AI.\_\_\_\_\_weg 5, G.\_\_\_\_\_ ) und in der

Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister vom 4. Juli 2001 mit "in G. \_\_\_\_\_" aufgeführt ist und (folgerichtig) am tt.mm.2002 auch so ins Handelsregister eingetragen wurde (Urk. 53/4, Blätter 1, 5, 8 f.). Zur (fehlenden selbständigen) Bedeutung von nachgewiesenen Aufenthalten und der Verwendung der Wohnadresse seiner Eltern ist auf E. IV.6.6.1 zu verweisen. 6.6.3 Zu Urk. 41/2 erwog die Vorinstanz, das Schreiben der AJ. \_\_\_\_\_ vom 31. August 2001 sei an den Beklagten und an die Adresse F. \_\_\_\_\_ gerichtet worden. Es beziehe sich auf die Police seiner Gattin C. \_\_\_\_\_ (Urk. 85 E. IV.5.6.2). Der Kläger liess diese Feststellung im Berufungsverfahren unkommentiert (Urk. 84). Der Beklagte trug im Berufungsverfahren unter Bezugnahme auf Urk. 41/2 und mit Hinweis auf das Ergebnis der Parteibefragung soweit vorliegend interessierend dagegen vor, die Versicherungspolice sei an die Schweizer Adresse seines Vaters geschickt worden, wo er sich aufgehalten habe. Der Abschluss der Versicherung für seine Familie zeige überdies, dass sich diese regelmässig in der Schweiz aufgehalten habe (Urk. 89 Rz 95 mit Hinweis auf Prot. I S. 23 [Frage 32 und 33], S. 24 [Frage 36]). Er verwies dabei zusätzlich auf Urk. 59 Rz 37 [Quadruplik], wo er über die Feststellung der Vorinstanz hinausgehend ausgeführt hatte, der Versicherungspolice sei zu entnehmen, dass seine Ehefrau seit dem 1. Juni 1999 bei der AJ. \_\_\_\_\_ versichert gewesen sei. Das sei in etwa der Zeitpunkt, an welchem der Beklagte von AO. \_\_\_\_\_ in die Schweiz zurückgekehrt sei und er für seine Familie in der Schweiz eine Krankenversicherung abgeschlossen habe. Die Mutation "Reduktion auf gesetz. Versicherung" im Jahr 2001 sei vorgenommen worden, da der Umzug/Nachzug der gesamten Familie nach AO. \_\_\_\_\_ bereits zu diesem Zeitpunkt geplant gewesen und schliesslich Mitte 2002 erfolgt sei.

- 48 - Der Beklagte reichte Urk. 41/2 als Beilage zu seiner Duplik ins Recht und offerierte sie zusammen mit seiner Parteibefragung als Beweismittel für seine dort neu erhobene Behauptung, er habe im August 2001 in der Schweiz eine Krankenversicherung für die ganze Familie abgeschlossen. Es sei nämlich vorgesehen gewesen, so der Beklagte weiter, dass die Ehefrau und die drei Kinder sich regelmässig in der Schweiz aufhalten würden, auch wenn sie ab 2002 vollzeitlich in AO. \_\_\_\_\_ leben sollten. Der Versicherungspolice sei zu entnehmen, dass diese ihm an die Adresse seines Vaters, S. \_\_\_\_\_-gasse 4, F. \_\_\_\_\_, geschickt worden sei (Urk. 40 Rz 13). Der Kläger bestritt die Darstellung des Beklagten. Eine Krankenkassenanmeldung der Ehefrau des Beklagten belege nichts. Aktenwidrig sei ferner die Behauptung, die Krankenkasse sei im August 2001 für die ganze Familie abgeschlossen worden. Erstens werde nur die Ehefrau des Beklagten erwähnt und zweitens handle es sich beim fraglichen Dokument nicht um einen Neabschluss einer Police, sondern um eine Mutationsanzeige. Die fragliche Police sei offenbar im August 2001 auf die gesetzliche Versicherung reduziert worden (Urk. 52 Rz 32). Die Darstellung in der Quadruplik, auf die der Beklagte in seiner Berufungsantwort verweist, war eine Reaktion auf diese Bestreitung des Klägers. Soweit sie Noven enthält (Versicherungsabschluss für seine Ehefrau und die ganze Familie am 1. Juni 1999, Reduktion des Versicherungsschutzes, weil der Umzug nach AO. \_\_\_\_\_ geplant war), erfolgte sie prozessual verspätet. Sie erschiene, soweit sie die ganze Familie und die behaupteten Hintergründe des Versicherungsabschlusses betrifft, im Licht der Aktenlage aber auch nicht als wahrscheinlich: Die vom 31. August 2001 datierende Versicherungspolice wurde nachweislich an den Beklagten gerichtet und ihm an die Adresse S. \_\_\_\_\_-gasse 4, F. \_\_\_\_\_, geschickt (Urk. 41/2). Dass es sich bei der Adresse um die Wohnadresse des Vaters des Beklagten handelt, war im vorinstanzlichen Verfahren unbestritten. Hingegen lässt sich der allein die Ehefrau des Beklagten betreffenden Unterlage weder entnehmen, dass der

Beklagte im Juni 1999 eine Versicherung für die ganze Familie abschloss, noch dass er dies im August 2001 tat. Aus den Aussagen des Beklagten in der Parteibefragung ergibt sich sodann, dass er im August 2001 in der Schweiz eine Krankenversicherung für die ganze Familie abschloss, weil sie re-

- 49 - gelmässig in der Schweiz gewesen seien und weil er die AJ.\_\_\_\_\_ gekannt habe und es für ihn logisch gewesen sei, weil sie einen engen Bezug zu seinem Heimatland gehabt hätten (Prot. I S. 24). Die Aussage entspricht seiner Behauptung in der Duplik, betont jedoch lediglich die unbestrittenen Verbindungen des Beklagten und seiner Kernfamilie zur Schweiz. Sie widerspricht zudem seiner Behauptung der Quadruplik und lässt sich nach dem Erwogenen mit Urk. 41/2 bezogen auf den Abschluss einer Krankenversicherung weder belegen noch plausibilisieren. Belegt ist einzig der Abschluss einer Krankenversicherung für die Ehefrau des Beklagten per Juni 1999 und eine vom Beklagten in der Parteibefragung nicht thematisierte Reduktion ihres Versicherungsschutzes im Jahr 2001. Betrachtet man die zeitliche Einordnung der Ereignisse durch den Beklagten in der Parteibefragung (aufgrund des Zeitablaufs) als Versehen und geht folglich davon aus, dass er den Abschluss einer Krankenversicherung für seine Familie im Juni 1999 meinte, würde seine Aussage zwar insoweit mit seiner (in der Quadruplik) korrigierten Parteidarstellung übereinstimmen. Auch unter dieser Annahme ergibt sich daraus und aus seinen weiteren Depositionen in der Parteiaussage jedoch nicht, dass die Vorgänge rund um die Krankenversicherung der Familie den in der Duplik bzw. der Quadruplik dargestellten Zusammenhang mit dem Umzug der Familie nach AO.\_\_\_\_\_ im Juni 2002 hatten. Der Abschluss einer Krankenversicherung für die Familie erfolgte gemäss dem Beklagten wie erwähnt, weil sie regelmässig in der Schweiz gewesen seien und sie einen engen Bezug zur Schweiz gehabt hätten; mit einem Wohnort Schweiz hatte er nichts zu tun. Der von ihm gemäss seinem Bekunden bereits 1997 gefasste Entschluss der Verlagerung des Wohnorts seiner jamaikanischen Familie nach Europa wurde im Übrigen erst Mitte 2002 in die Tat umgesetzt. Frühere Aufenthalte der Familie waren Ferienaufenthalte (E. IV.6.5.2). Der Umzug der Familie nach AO.\_\_\_\_\_ hing mit dem V.\_\_\_\_\_ -Mandat zusammen, das er erst im März 2002 überhaupt bekam (Prot. I S. 22). Dass die behaupteten Vorgänge rund um die Schweizer Krankenversicherung der Ehefrau und/oder der Familie des Beklagten etwas mit dem späteren Umzug nach AO.\_\_\_\_\_ zu tun hatten, ist unter diesen Umständen von vornherein ausgeschlossen bzw. jedenfalls nicht wahrscheinlich.

- 50 - Es bleibt damit bei der Feststellung der Vorinstanz, das Schreiben der AJ.\_\_\_\_\_ vom 31. August 2001 sei an den Beklagten und an die Adresse F.\_\_\_\_\_ gerichtet worden. Es beziehe sich auf die Police seiner Gattin C.\_\_\_\_\_. Das dokumentiert die (unbestrittene) Verbindung des Beklagten und seiner Familie zur Schweiz und die Verwendung der Wohnadressen seiner Eltern durch den Beklagten (zu deren Bedeutung vgl. E. IV.6.6.1). 6.6.4 Zur Verfügung des Polizeirichters vom 11. Dezember 2001 (Urk. 41/3) erwog die Vorinstanz, sie beziehe sich auf den Halter des Fahrzeugs Land Rover ZH 6. Sie beweise nicht, dass der Beklagte das Fahrzeug falsch parkiert gehabt habe und bei den Personalien des Beklagten sei der Vermerk "OBW" (ohne bekannten Wohnsitz) angegeben worden (Urk. 85 E. IV.5.6.3). Zur Übertretungsanzeige der Kantonspolizei G.\_\_\_\_\_ vom 18. April 2002 (Urk. 41/4) führte sie aus, diese sei an den nicht bekannten Lenker des Mietfahrzeuges Smart mit dem Kennzeichen VD 7 gerichtet. Ob der Beklagte der Lenker oder der Mieter des Fahrzeugs gewesen sei, sei nicht bekannt. Ob es der Beklagte gewesen war, der das Fahrzeug falsch parkiert hatte, liess die Vorinstanz letztlich offen (Urk. 85 E. IV.5.6.4.).

Die Urkunden über die vier Parkbussen vom 15. Februar 2002, 26. Februar 2002, 14. März 2002 und 23. April 2002 (Urk. 41/8/1-3) seien - so die Vorinstanz schliesslich - alle auf den Smart mit dem Kennzeichen BL 8 ausgestellt und könnten belegen, dass der/die Lenker des Smart an den angegebenen Daten in Zürich Parkbussen erwirkt bzw. erhalten habe. Auf zwei der Übertretungsanzeigen sei die Adresse des Beklagten, E. \_\_\_\_\_-strasse 1, Zürich, angegeben, was aber nicht beweise, dass er sich zur fraglichen Zeit in Zürich aufgehalten habe (Urk. 85 E. IV.5.6.7). Der Kläger kommentiert die Feststellungen der Vorinstanz in seiner Berufungsbe- gründung nicht (Urk. 84). Der Beklagte trägt vor, Urk. 41/3 belege mit seinen hier- für relevanten Aussagen in der Parteibefragung (Prot. I S. 24, Frage 37 und 38), dass er sich am 11. September 2001 in Zürich aufgehalten und bei seiner Mutter in G. \_\_\_\_\_ gewohnt habe (Urk. 89 Rz 96 mit Hinweis auf Urk. 40 Rz 13). Und die Urk. 41/4 und 41/8/1- belegten zusammen mit seinen hierfür relevanten Aussagen

- 51 - (Prot. I S. 25, Fragen 39 und 44-50), dass er sich im Februar 2002 in G. \_\_\_\_\_ bzw. in der Schweiz aufgehalten habe (Urk. 89 Rz 97, 101). Gemäss Urk. 41/3 wurde der Beklagte am 11. Dezember 2001 wegen Parkierens innerhalb eines Parkverbots am 11. September 2001 als Lenker des PWs ZH 6, Land Rover, gebüsst. Die Verfügung belegt die Anwesenheit des Beklagten am

## **E. 10**

Februar 2005 E. 4.2 f.), denn eine Person kann nicht an mehreren Orten zur gleichen Zeit Wohnsitz im Sinn von Art. 20 IPRG haben (OK-Stucki, Art. 20 IPRG N 9). Massgeblich ist letztlich die Intensität der Beziehung zu einem gewissen Ort, wie sie sich aus der Summe der objektiven Elemente gegen aussen erkennbar er- gibt (BGE 125 III 100 E. 3). 2.2.2 Bei der Bestimmung des persönlichen Lebensmittelpunkts kommt es nicht auf den inneren Willen an. Gefordert sind vielmehr objektive, für Dritte erkennbare Umstände dafür, dass der Betreffende einen bestimmten Ort zu seinem Lebens- mittelpunkt gemacht hat. Dieser Mittelpunkt ist regelmässig dort zu suchen, wo die familiären Interessen und Bindungen am stärksten lokalisiert sind (BGE 148 II 285 E. 3.2.2; BGE 120 III 7 E. 2.a; BGE 119 II 64 E. 2b/bb; BGE 115 II 120 E. 4c; BGer 5A\_663/2009 vom 1. März 2010 E. 2.2.2; OK-Stucki, Art. 20 IPRG N 16; BSK IPRG-Westenberg, Art. 20 N 17; ZK IPRG-Kren Kostkiewicz, Art. 20 N 20 f.). Familiäre Bindungen können jedoch zugunsten überwiegender beruflicher und fi- nanzieller Interessen in den Hintergrund treten, namentlich wenn eine Person

- 13 - keine oder nur lockere Beziehungen zu Familie und Verwandtschaft hat (BGE 148 II 285 E. 3.2.2; BGE 125 I 54 E. 2b/cc; BGE 119 II 64 E. 2b; BGer 2C\_270/2012 vom 1. Dezember 2012 E. 2.4; BGer 5A\_917/2018 vom 20. Juni 2019 E. 4.1; BGer 5A\_235/2012 vom 31. August 2012 E. 5.13; ZK IPRG-Kren Kostkiewicz, Art. 20 N 4, 21; OK-Stucki, Art. 20 N 18). Öffentlich-rechtliche Aspekte (Ausweise, Wohnsitzbescheinigungen, Aufenthaltsberechtigungen etc.) können Indizien für die Absicht dauernden Verbleibens sein. Sie schliessen aber nicht aus, dass der Lebensmittelpunkt aufgrund der weiteren Umstände des Einzelfalls davon abwei- chend lokalisiert wird (BGE 136 II 405 E. 4.3; BGE 125 III 100 E. 3.; BGE 120 III 7 E. 2.a; BGer 4A\_558/2017 vom 6. April 2018 E. 3.2.1; BGer 5A\_812/2015 vom 6. September 2016 E. 5.1.2; BGer 5A\_30/2015 vom 23. März 2015 E. 4.1.2; BGer 4A\_443/2014 vom 2. Februar 2015 E. 3.4). Und auch ihr Fehlen vermag den Wohnsitz im Sinne von Art. 20 IPRG nicht auszuschliessen (BGer 5A\_609/2011 vom 14. Mai 2012 E. 4.2.4; ZK ZGB-Egger, Art. 23 ZGB N 22). Ferner ist es irrele- vant, ob nach dem national-autonomen Recht des (angeblichen) Wohnsitzstaates ebenfalls Wohnsitz besteht (OK-Stucki, Art. 20 IPRG N 19). 2.3 Die Behauptungs- und

Beweislast für die wohnsitzbegründenden Tatsachen trägt vorliegend unbestritten der Kläger, der sich als Gläubiger darauf beruft, die Verjährung unterbrochen zu haben (Art. 8 ZGB). Der Beklagte trägt als nicht be- hauptungsbelastete Partei lediglich aber immerhin die Bestreitungslast (Art. 222 Abs. 2 ZPO). Gefordert ist eine klare Äusserung, der Wahrheitswert welcher klä- gerischen Behauptung in Frage gestellt wird. Eine Begründung, weshalb eine be- strittene Behauptung unrichtig ist, ist dagegen grundsätzlich nicht erforderlich (BGE 117 II 113; BGE 115 II 1 E. 4). Ein begründetes (qualifiziertes) Bestreiten kann aber unter gewissen Voraussetzungen bei Sachverhalten verlangt werden, die Gegenstand eigener Handlungen oder Wahrnehmungen der bestreitenden Partei bilden (BGer 4A\_402/2023 vom 26. Februar 2024 E. 4.2.5; BGer 4A\_36/2021 vom 1. November 2021 E. 5.1.3; BGer 4A\_251/2020 vom 29. Sep- tember 2020 E. 3.7.1). Wenn die bestreitende Partei eine eigene, abweichende Sachdarstellung behauptet, ist ein erweitertes Gegenbeweisthema gegeben. Eine Überwälzung der Beweislast ist damit nicht verbunden (BGE 130 III 321 E. 3.4).

- 14 - 3.1 Die Vorinstanz erwog, es sei zu prüfen, ob dem Kläger der Beweis, wonach der Beklagte am 31. Januar 2002 Wohnsitz in Jamaika gehabt habe, mit an Si- cherheit grenzender Wahrscheinlichkeit oder, falls ihm Beweiserleichterungen zu- gebilligt werden könnten, von mindestens überwiegender Wahrscheinlichkeit ge- lungen sei (Urk. 85 E. 5.2.4). In ihren Erwägungen IV.5.3.1 bis 5.3.38 ging sie so- dann auf die von ihr mit Referentenverfügung vom 16. Dezember 2022 als Haupt- beweismittel des Klägers für die "Tatsachenbehauptung", dass der Beklagte im Zeitpunkt der Klageeinleitung am 31. Januar 2002 "Wohnsitz" in Jamaika hatte, abgenommenen Urkunden ein (Urk. 85 E. 5.3; vgl. auch Urk. 70, Dispositivziffer 2). Dies tat sie jeweils weitgehend ohne Bezugnahme auf die konkrete Sachdar- stellung der Parteien und folgte dabei regelmässig in verschiedenen Abwand- lungen, dass der Inhalt eines bestimmten Dokuments den Wohnsitznachweis nicht erbringe. Unter dem Titel "Würdigung der Hauptbeweismittel" (E. IV.5.4) nahm sie im Anschluss daran in vergleichbarer Weise auf den Schlussvortrag des Klägers und in Erwägung IV.5.6 auf den Gegenbeweis des Beklagten Bezug und fasste schliesslich zusammen, dass der Hauptbeweis des Klägers, wonach der Beklagte am 31. Januar 2002 seinen Wohnsitz in Jamaika gehabt habe, nicht habe erbracht werden können (E. IV.5.8). Die Parteien schliessen mit ihrer Argu- mentation im Berufungsverfahren daran an: Der Kläger, indem er kurzgefasst ei- nerseits die Anwendung des Regelbeweismasses des direkten, strikten Beweises "beim Beweis des jamaikanischen Wohnsitzes des Berufungsbeklagten" kritisiert (Urk. 84 Rz 22, 28 ff.) und andererseits eine unerlaubte, isolierte Einzelwürdigung der Beweismittel rügt (Urk. 84 Rz 23, 49 ff.), die dazu geführt hätten, dass die Vorinstanz zum falschen Schluss gekommen sei, dass sein Hauptbeweis geschei- tert sei. Werde richtigerweise vom reduzierten Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ausgegangen und würden die Beweise gesamthaft anstatt ein- zeln gewürdigt, so hätte die Vorinstanz zum Schluss kommen müssen, dass der Indizienbeweis der überwiegenden Wahrscheinlichkeit eines Wohnsitzes des Be- klagten in Jamaika im Zeitpunkt 31. Januar 2002 erbracht worden sei (Urk. 84 Rz 24, 81 ff.). Der Beklagte tut dies, indem er mit konträren Schlussfolgerungen ebenfalls vom Beweisthema "Wohnsitz" ausgeht (Urk. 89 Rz 2 ff.).

- 15 - 3.2.1 Es drängt sich daher zunächst die Bemerkung auf, dass es sich beim Wohnsitz im Sinn von Art. 20 IPRG nicht um eine Tatsachenbehauptung handelt. Die Definition des Wohnsitzes umfasst wie erwogen ein objektives Element (phy- sischer Aufenthalt an einem

Ort) und ein subjektives (Absicht dauernden Verbleibens, Lebensmittelpunkt). Während das objektive Element des Wohnsitzes Tatfrage ist, sind es hinsichtlich des subjektiven Elements nur die verwendeten Indizien. Die daraus zu folgernde objektivierte Niederlassungsabsicht (und damit letztlich der Wohnsitz) stellt hingegen eine Rechtsfrage dar (BGE 148 II 285 E. 3.2.2; 136 II 405 E. 4.3; BGE 120 III 7 E. 2a; BGer 5A\_267/2012 vom 21. November 2012 E. 6.3.3; BGer 5A\_270/2012 vom 24. September 2012, E. 4.2.3; BGer 5A\_230/2007 vom 7. Juli 2008 E. 6.2). Entsprechend ist auch nicht der Wohnsitz des Beklagten Gegenstand des Beweises, sondern es sind nebst seiner physischen Anwesenheit die Tatsachen, aus denen in einer Gesamtschau (vgl. BGer 4A\_558/2017 vom 6. April 2018 E. 3.2.1; BGer 5A\_235/2012 vom 31. August 2012 E. 5.2 f.) bewertend auf seinen Lebensmittelpunkt geschlossen werden kann. Fragen der Behauptungs- und Beweislast sowie beweisrechtliche Fragen, einschliesslich der Problematik des Beweismasses (Urk. 85 E. IV.5.2.3; Urk. 84 Rz 28 ff.; Urk. 89 Rz 7 ff.), stellen sich nur hinsichtlich der Tatsachen, nicht hinsichtlich der darauf beruhenden rechtlichen Schlussfolgerungen, und dies auch nur, soweit die Tatsachen rechtserheblich sind. Unter letzterem Aspekt erweist sich beispielsweise die Frage einer tatsächlich "dauerhaften" physischen Präsenz des Beklagten in Jamaika oder seines tatsächlichen Aufenthalts am 31. Januar 2002 in Jamaika (vgl. etwa Urk. 89 Rz 36) als irrelevant. 3.2.2 Soweit die Tatsachen in den Prozess eingebracht worden sind, steht es dem Gericht sodann frei, eher auf die einen als auf die anderen abzustellen, um sich ein Urteil zu bilden; es spielt im Hinblick auf die Verhandlungsmaxime keine Rolle, ob die Tatsachen von der einen oder anderen Partei behauptet wurden (BGE 143 III 1 E. 4.1; BGer 4A\_566/2015 vom 8. Februar 2016 E. 4.2.1). Nicht bestrittene oder zugestandene Tatsachen sind der Beurteilung dabei ohne Weiteres zugrunde zu legen; sie sind nicht beweisbedürftig (Art. 150 Abs. 1 ZPO). Bei der Beurteilung, ob sich bestrittene Tatsachen verwirklicht haben, ist das Gericht sodann nicht an die Beweisangebote gebunden, die von einer Partei zur Stützung

- 16 - einer Behauptung vorgebracht wurden. Es kann vielmehr alle Beweise berücksichtigen, unabhängig davon, von welcher Partei sie angeboten wurden (BGer 4A\_31/2023 vom 11. Januar 2024 E. 4.1.3 und E. 5.1; BGer 4A\_566/2015 vom 8. Februar 2016 E. 4.4). Es kann zudem auch nicht behauptete, aber durch das Beweisverfahren erwiesene Tatsachen berücksichtigen, sofern sie im Rahmen dessen liegen, was behauptet wurde bzw. den behaupteten Tatsachen im Ergebnis gleichwertig ist (BGer 4A\_539/2016 vom 6. März 2017 E. 5; BGer 4A\_195/2014 und 4A\_197/2014 vom 27. November 2014 E. 7.1 ff.; BK ZPO-Hurni, Art. 55 N 36; ZK ZPO-Hasenböhler/Yañez, Art. 157 N 17). 3.2.3 Die Beweiswürdigung hat frei von der Bindung an feste Regeln zu erfolgen (Art. 157 ZPO), wobei die Beweismittel auch in ihrem gegenseitigen Verhältnis und in ihrer Gesamtheit sowie unter Berücksichtigung des Verhaltens der Parteien im Verfahren zu würdigen sind (KUKO ZPO-Baumgartner, Art. 157 N 2; ZK ZPO-Hasenböhler/Yañez, Art. 157 N 16, 19; BSK ZPO-Guyan, Art. 157 N 3; BK ZPO-Brönnimann, Art. 157 N 18 ff.; so auch die Parteien in Urk. 84 Rz 51 f. und Urk. 89 Rz 138). Bei der Würdigung von Aussagen steht deren inhaltliche Glaubhaftigkeit im Zentrum (vgl. zur Inhaltsanalyse BSK ZPO-Guyan, Art. 157 N 6a, 6e). Für den Hauptbeweis gilt grundsätzlich das Regelbeweismass des strikten Beweises. Er gilt demnach als erbracht, wenn das Gericht nach objektiven Gesichtspunkten von der Richtigkeit einer Sachbehauptung überzeugt ist. Der Gegenbeweis ist ge- glückt, wenn er erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Gegenstand des Hauptbeweises bildenden Sachbehauptungen zu wecken vermag bzw. wenn die von der nicht beweisbelasteten Partei alternativ behauptete Version ebenso ernsthaft in Frage kommt oder

sogar näher liegt als die Sachdarstellung des Hauptbeweis- belasteten. Hingegen ist es für das Gelingen des Gegenbeweises nicht erforder- lich, dass das Gericht von der Schlüssigkeit der Gegendarstellung ausgeht (BGE 140 III 610 E. 4.1; BGE 130 III 321 E. 3.1 und 3.4). Die Frage der Beweislast wird gegenstandslos, wenn das Gericht aufgrund eines Beweisverfahrens zum Ergeb- nis gelangt, eine bestimmte Tatsachenbehauptung sei bewiesen oder widerlegt (BGE 118 II 142 E. 3a; BGer 4A\_443/2014 vom 2. Februar 2015 E. 4).

- 17 - 3.3 Kurzgefasst erfordert die Bestimmung des Wohnsitzes einer Person folglich sowohl bei der Ermittlung des (umstrittenen, rechtlich erheblichen) Sachverhalts als auch auf der Ebene der rechtlichen Würdigung desselben eine (je spezifische) Gesamtschau. Eine solche hat die Vorinstanz, die den Wohnsitz als Sachverhalts- frage und die von ihr abgenommenen Beweismittel je einzeln als Gegenstand der Beweiswürdigung betrachtet hat, weder auf der einen noch auf der anderen Ebene vorgenommen. Die unzutreffende Annahme, der Wohnsitz als solcher sei Beweisthema, führte zudem dazu, dass sie Urkunden als Beweismittel abnahm und sie mit negativem Ergebnis darauf prüfte, ob sie etwas über den Aufenthalts- ort oder Wohnsitz des Beklagten zum fraglichen Zeitpunkt besagten, die der Un- termauerung von im Schriftenwechsel letztlich unbestritten gebliebener, rechtlich relevanter Tatsachen dienen. Das gilt etwa für die Urk. 33/15 und 33/16 (vgl. Urk. 70 S. 17 und Urk. 85 E. IV.5.3.8 f.). Sie wurden vom Kläger (auch entge- gen dem Beklagten; vgl. Urk. 89 Rz 19, 58) nicht unspezifisch als Beweismittel für den Wohnsitz des Beklagten in Jamaika, sondern als solche für die - nach dem Erwogenen rechtlich relevanten (E. III.2.2.2) - Behauptungen offeriert, dass der Beklagte seit vielen Jahren mit der jamaikanischen Anwältin C.\_\_\_\_\_ verheiratet sei und mit ihr eine 26-jährige Tochter (geb. 1994) habe (Urk. 32 Rz 78). Sowohl die langjährige Ehe mit der jamaikanischen Anwältin C.\_\_\_\_\_ als auch die Tatsa- che, dass der Beklagte mit dieser eine 1994 geborene Tochter hat, blieben im erstinstanzlichen Verfahren unbestritten (vgl. Urk. 44 Rz 12, 19, 99-104) und sind es bis heute (vgl. Urk. 89 Rz 24 ff.). Der Beklagte führt lediglich ins Feld, dass er (auch) stets engste persönliche Beziehungen zur Schweiz, England und Ungarn gehabt habe (Urk. 89 Rz 24). Der vorinstanzliche Entscheid krankt folglich an ei- nem grundsätzlichen Problem. Die vom Kläger berufungsweise erhobene Rüge, die Vorinstanz habe anstelle einer Gesamtwürdigung der Beweismittel unter Ein- bezug des Verhaltens der Parteien eine unerlaubte, isolierte Einzelwürdigung der Beweismittel vorgenommen (Urk. 84 Rz 22 ff.), benennt dieses zwar nicht exakt, weil sie ebenfalls auf der Vorstellung beruht, der Wohnsitz an sich sei Be- weisthema, ist im Ergebnis aber berechtigt. Nämliches gilt für die Rüge des Be- klagten, die Vorinstanz habe es unterlassen, die Gegenbeweismittel gesamthaft zu würdigen (Urk. 89 Rz 93, 104).

- 18 - 3.4 Die Gesamtschau ist nachfolgend in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht neu vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das IPRG wie erwogen zwar keine fortgesetzten Wohnsitze nach Art. 24 Abs. 1 ZGB kennt, wodurch die Aufgabe eines einmal begründeten Wohnsitzes im internationalen Verhältnis we- sentlich einfacher als im innerstaatlichen ist. Die Wohnsitzverlegung setzt jedoch (auch) im Anwendungsbereich des IPRG voraus, dass der vorherige Wohnsitz aufgegeben worden ist, was eine gewisse Änderung der Verhältnisse verlangt (E. III.2.1). Zur Wohnsitzbegründung ist sodann zwar die tatsächliche physische Anwesenheit an einem Ort erforderlich. Zur Aufrechterhaltung des einmal begrün- deten Wohnsitzes ist eine solche jedoch nicht notwendig. Es genügt, dass der Aufenthalt nur nicht bloss als ein von vornherein ganz vorübergehender gedacht

ist; entscheidend ist nicht das Zeitmoment, sondern der Zweck, zu welchem der Aufenthalt erfolgt (E. III.2.2.1). Daraus folgt, dass die Annahme, der Beklagte habe am 31. Januar 2002 in Jamaika Wohnsitz gehabt, weder den Nachweis vor- aussetzt, dass der Beklagte damals physisch in Jamaika anwesend war noch denjenigen, dass er an diesem Tag seine Absicht dauernden Verbleibens in Jamaika äusserte. Es genügt kurzgefasst vielmehr, dass für irgendeinen Zeitpunkt davor von seiner physischen Anwesenheit in Jamaika und seiner Absicht dauernden Verbleibens ausgegangen werden kann und sich in der Folge bis zum 31. Januar 2002 keine relevanten Veränderungen der Verhältnisse ergeben haben. Die Positionen und Beweismittel beider Parteien sind mit diesem Fokus zu prüfen. Die von der Vorinstanz abgenommenen Beweismittel sind dabei zu berücksichtigen, soweit deren Abnahme oder Berücksichtigung im Endentscheid von den Parteien im Berufungsverfahren nicht zu Recht aus formellen Gründen gerügt wird (nachfolgend E. III.4). 4.1 Mit Verfügung vom 16. Dezember 2022 nahm die Vorinstanz einerseits die in Dispositivziffer 3a aufgezählten Urkunden als Hauptbeweismittel des Klägers und andererseits die in Dispositivziffer 3b aufgezählten Urkunden und die Parteibefragung des Beklagten als Gegenbeweismittel des Beklagten ab. Die Abnahme der in Dispositivziffer 4 erwähnten Urkunden und der Zeugeneinvernahme von Rechtsanwältin Z.\_\_\_\_\_ als Beweismittel verweigerte sie (Urk. 70). Ihren Entscheid betreffend die Nichtberücksichtigung einzelner Beweismittel begründete

- 19 - sie mit Ausführungen zum Novenrecht, die sie im angefochtenen Urteil bekräftigte und namentlich auch hinsichtlich der den Beweisofferten zugrundeliegenden Tatsachbehauptungen ergänzte (Urk. 85 E. III.4). 4.2 Hinsichtlich (u.a.) Urk. 53/1-3 weichen die Erwägungen der Vorinstanz in der Verfügung vom 16. Dezember 2022 (Urk. 70 E. 4.1) vom massgeblichen Dispositiv, in dem die Nichtabnahme dieser Dokumente verfügt wurde (Urk. 70 S. 18 [Dispositivziffer 4]), ab. Im angefochtenen Endentscheid erwog die Vorinstanz unter dem Titel "Noven" im Ergebnis im Einklang mit dem Dispositiv der Verfügung u.a., der Kläger reiche in seiner Stellungnahme zu den Dupliknoten (Urk. 52) neue Beilagen ein. Die Beilagen Nr. 2 und 3 [entsprechend Urk. 53/2 und Urk. 53/3] sollten belegen, dass der Kläger Wohnsitz in Jamaika gehabt habe. Mit der Beilage Nr. 1 (Urk. 53/1) wolle der Kläger die Aussage des Beklagten, wonach er in AO.\_\_\_\_\_ [Ortschaft in England] wohnhaft gewesen sei, widerlegen und damit dessen Aussagen zu seinem Wohnsitz insgesamt als widersprüchlich darstellen. Der Kläger begründe nicht näher, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein sollte, diese Dokumente bereits in einem früheren Prozessstadium einzureichen. Es handle sich offensichtlich um solche, welche bereits vor Abschluss des zweiten Schriftenwechsels vorhanden gewesen seien, weshalb sie unechte Noven bildeten. Wie der Kläger richtig anmerke, lege der Beklagte in der Duplik zwar erstmals detailliert vor, wo sich sein Lebensmittelpunkt im fraglichen Zeitraum sowie davor und danach befunden habe. Die neuen, auf Beilagen 1-3 gestützten Behauptungen des Klägers als direkte Reaktion und Entgegnung auf die Dupliknoten des Beklagten zu betrachten, ginge indes zu weit. Im Übrigen könnte auch argumentiert werden, dass die weiterführenden Ausführungen des Beklagten zu seinem Wohnsitz vorhersehbar gewesen seien. Der Kläger habe es versäumt, in seiner Triplik darzulegen, inwiefern erst die Ausführungen des Beklagten in der Duplik Anlass zur Einreichung weiterer Beweismittel gegeben hätten bzw. dass diese der Entkräftung neuer, vom Beklagten erstmals in der Duplik geltend gemachten Ausführungen gedient hätten (Urk. 85 E. III. 4.2). Bei der Darstellung der Parteibehauptungen gab die Vorinstanz dann gleichwohl die Abschnitte aus der Triplik wieder, in denen der Kläger Behauptungen mit

den (auch als Beweismittel offerierten) Urk. 53/2 und 53/3 verbunden und aus diesen wörtlich zitiert hatte

- 20 - (Urk. 85 S. 18 Mitte), und befasste sich in der Folge in ihren Ausführungen zu den jamaikanischen Gerichtsdokumenten (Urk. 85 S. 33 ff.) mit den Urk. 53/1-3. Zu Urk. 53/1 führte sie aus, die Mitteilung der Wohnsitzadresse vom 10. Juli 2012 habe keinen Bezug zum fraglichen Zeitpunkt im Jahr 2002 (Urk. 85 E. IV.5.3.27). Zu der mit dem 14. April 1997 datierten Urk. 53/2 erwog sie, dass darin über den Beklagten angegeben werde: "Petitioner is a Swiss National resident in Jamaica". Der Begriff "resident" könne jedoch nicht mit dem IPRG-Begriff "Wohnsitz" gleichgesetzt werden. Selbst wenn man unter dem Begriff "resident" jedoch einen Wohnsitzbegriff im Sinn des IPRG verstehen würde, sage das nichts über einen solchen Wohnsitz des Beklagten am 31. Januar 2002 aus (E. IV.5.3.17). Zu Urk. 53/3 stellte sie fest, dass dieser Entscheid am 18. Juli 2016 vom Court of Appeal von Jamaica aufgehoben worden sei (E. IV.5.3.28). Der Beklagte weist in seiner Berufungsantwort zu Recht auf den (offensichtlich bestehenden) Widerspruch hin (Urk. 89 Rz 68, 78 f.; vgl. auch Urk. 102 Rz 16). 4.3 Der Kläger kritisierte in der Berufungsbegründung weder die Beweisanordnungen der Vorinstanz in der Verfügung vom 16. Dezember 2022 noch die damit zusammenhängenden Erwägungen zur Novenfrage im angefochtenen Entscheid (Urk. 84). Zu den von der Vorinstanz widersprüchlich behandelten Gerichtsdokumenten aus Verfahren, an denen er nicht beteiligt war, äusserte er sich lediglich inhaltlich (Urk. 84 Rz 77). In seiner unaufgeforderten Berufungsreplik rügte der Kläger dann neu auch den Umgang der Vorinstanz mit Urk. 53/3 bzw. seiner damit zusammenhängenden Behauptung (Urk. 97 Rz 15). Diese Rüge ist verspätet. Mangels einer Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Erwägungen zur Novenfrage (Urk. 85 E. III. 4.2) erfüllt sie im Übrigen auch die inhaltlichen Anforderungen an eine Rechtsmittelrüge nicht; der (blosse) Verweis auf seinen eigenen abweichenden Standpunkt genügt nicht. Sollte der Kläger seine Rüge, die Vorinstanz habe sein Vorbringen fälschlicherweise als unzulässiges Novum erachtet, auch auf die Urk. 53/1 und 53/2 und die damit zusammenhängenden Behauptungen beziehen wollen (vgl. Urk. 97 Rz 56, 68), gilt im Zusammenhang mit Urk. 53/1 das Gleiche. Betreffend die auf Urk. 53/2 gestützten Behauptungen und Urk. 53/2 als Beweismittel würde sein Einwand jedenfalls den inhaltlichen Anforderungen an eine Rechtsmittelrüge nicht genügen. Es bleibt damit bei den prozessualen

- 21 - Feststellungen der Vorinstanz, dass die Urk. 53/1-3 und die damit zusammenhängenden Behauptungen als unzulässige Noven zu qualifizieren sind. Ihre diesen widersprechenden Erwägungen in der Sache (Urk. 85 E. IV.5.3.17 und IV.5.3.27 f.) sind unbeachtlich. Auf sie und die diesbezüglichen Ausführungen der Parteien im Berufungsverfahren ist nicht weiter einzugehen. 4.4 Der Beklagte kritisiert im Rahmen seiner Ausführungen zur Frage der Beweisnot zunächst, dass die Vorinstanz Urk. 60/1, aus der wie von ihm behauptet hervorgehe, dass er nie eine Daueraufenthaltsbewilligung beantragt und/oder erhalten habe, mit der unzutreffenden Begründung, es handle sich um ein unzulässiges Novum, nicht berücksichtigt habe. Tatsächlich hätten erst die Ausführungen des Klägers in der Triplik Anlass zu seinen Ausführungen und zu dieser Beilage gegeben (Urk. 89 Rz 10). Er nimmt dabei jedoch weder konkret Bezug auf bestimmte Ausführungen der Vorinstanz, noch legt er die Bedeutung der Urkunde für die Beurteilung des Rechtsstreits in der Sache dar. Vielmehr hält er dafür, dass die Beilage im Berufungsverfahren eine neue Bedeutung erfahre, weil sie die Behauptung des Klägers zu

seiner Beweisnot widerlege, indem sie beweise, dass es selbst heute noch möglich sei, Unterlagen für die sich hier stellenden Fragen zu besorgen (Urk. 89 Rz 10). Mit seinen Ausführungen zielt der Beklagte mit hin nicht auf eine Korrektur des vorinstanzlichen Entscheids, sondern darauf, Urk. 60/1 im Zusammenhang mit der (im Ergebnis irrelevanten) Frage der Beweisnot als Novum in das Berufungsverfahren einzuführen. Gleichwohl ist zu bemerken, dass die Vorinstanz Urk. 60/1 mit zutreffender Begründung und zu Recht als unzulässiges Novum eingestuft hat (Urk. 85 E. 4.3 [S. 13]). 4.5.1 Weiter trägt der Beklagte vor, dass der Kläger einige der im vorinstanzlichen Urteil in Erwägung IV.5.3 behandelten Beweismittel gar nicht im Zusammenhang mit der umstrittenen Wohnsitzfrage als Beweis offeriert und/oder sich nicht dazu geäußert habe, inwiefern die Beweismittel für die Klärung der Wohnsitzfrage relevant sein sollten. Indem die Vorinstanz diese Beweismittel ohne entsprechende Behauptung des Klägers zur Prüfung des Vorhandenseins eines jamaikanischen Wohnsitzes heranziehe, habe sie die Verhandlungsmaxime verletzt. Konkret zielt der Beklagte damit auf die Urk. 3/15-35 und 3/37, die der Kläger einge-

- 22 - reicht habe, um den Prozessablauf zu schildern und nicht etwa als Belege für den bestrittenen jamaikanischen Wohnsitz des Beklagten (Urk. 89 Rz 19, 63 mit [sinngemäßem] Verweis auf Urk. 78 S. 3, vgl. auch Rz 139). 4.5.2 Die Parteien müssen nebst den relevanten Tatsachen auch ihre Beweismittel für jede der behaupteten Tatsachen formgerecht vorbringen (Art. 55 Abs. 1 ZPO; Art. 152 Abs. 1 i.V.m. Art. 221 Abs. 1 lit. e ZPO). Ein Beweismittel ist nur dann als formgerecht angeboten zu betrachten, wenn sich die Beweisofferte eindeutig der damit zu beweisenden Tatsachenbehauptung zuordnen lässt und umgekehrt (Prinzip der Beweisverbindung). Wenn zu einem konkreten Beweisthema keine Beweismittel angeboten werden, ist das Gericht auch nicht gehalten, diese abzunehmen, wenn sie in einem anderen Zusammenhang angeboten worden sind (BGE 144 III 67 E. 2.1; BGer 4A\_574/2015 vom 11. April 2016 E. 6.6.4; BGer 4A\_56/2013 vom 4. Juni 2013 E. 4.4). Vorbehalten bleibt die Beweiserhebung von Amtes wegen in Anwendung von Art. 153 Abs. 2 ZPO, die vorliegend aber nicht zur Diskussion steht. 4.5.3 Der Kläger reichte die erwähnten Urkunden als Beilage zu seiner Klagebegründung ein. Auf Urk. 3/17 nahm er im Rahmen seiner Ausführungen zur Frage, wo der Beklagte lebte, Bezug (Urk. 2 Rz 41-46 und 50). Urk. 3/34 wurde vom Beklagten zusammen mit Urk. 3/36 ebenfalls im Zusammenhang mit der Wohnsitzfrage (Angabe zu seinem Wohnsitz am 31. Dezember 2019) als Beweismittel genannt (Urk. 2 Rz 81). Ihre Abnahme als Beweismittel erweist sich vor dem Hintergrund des Prinzips der Beweismittelverbindung folglich als unproblematisch. Die Urk. 3/15-16, 3/18-33, 3/35 und 3/37 dienten hingegen ausschliesslich dem Beweis der klägerischen Darstellung des Prozessverlaufs in Jamaika (Urk. 2 Rz 47-81). Diese mündete kurzgefasst in die Schlussfolgerungen, seine Forderung sei u.a. aufgrund des Verhaltens des Beklagten auch nach rund 18-jähriger Prozessführung noch nicht materiell beurteilt (Urk. 2 Rz 77 f.) und das Verfahren in Jamaika sei aufgrund einer Parteivereinbarung sistiert worden, nachdem der Beklagte einen formellen Antrag gestellt habe, dieses basierend auf der forum-non-conveniens-Doktrin zu sistieren (Urk. 2 Rz 79-86). In seiner Replik nahm er auf die Urkunden im Rahmen seiner Ausführungen zum Wohnsitz des Beklagten kei-

- 23 - nen Bezug (Urk. 32 Rz 72-79). Er tat dies einzig im Zusammenhang mit seiner Behauptung, dass das jamaikanische Gericht sich nach seinem Recht, unabhängig von der Frage eines Wohnsitzes des Beklagten in Jamaika, definitiv für zuständig erklärt habe

(Urk. 32 Rz 80-92), was für die Beurteilung der Frage des Wohnsitzes des Beklagten im Sinn von Art. 20 IPRG aber unerheblich ist (vgl. E. II.5.2.2). Betreffend die Lebenssituation des Beklagten leitete er aus diesen Dokumenten nichts ab und machte entsprechend auch nicht einzelne Aussagen derselben zur Grundlage von mit Beweisofferten versehenen Behauptungen über den Aufenthalt bzw. die Aufenthaltsabsichten des Beklagten. Die Rüge des Beklagten, die Vorinstanz habe fälschlicherweise Beweismittel abgenommen, die nicht im Zusammenhang mit der Wohnsitzfrage offeriert worden seien, ist bezogen auf die Urk. 3/15-16, 3/18-33, 3/35 und 3/37 damit berechtigt. Auf sie bzw. die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 85 E. IV.5.3.4, E. IV.5.3.18 - 5.3.20, E. IV.5.3.22-5.3.26, E. IV.5.3.29-5.3.35, E. IV.5.3.37) und der Parteien dazu ist bei der Neubeurteilung der Wohnsitzfrage im Berufungsverfahren nicht weiter einzugehen. 4.6 Der Vollständigkeit halber ist schliesslich festzuhalten, dass die Vorinstanz die vom Beklagten anlässlich seiner Parteibefragung als Beweismittel eingereichte Passkopie als unzulässiges Novum qualifizierte (Urk. 85 E. III.5.7 [S. 45]). Das blieb zu Recht unbeanstandet. Auf diese, die diesbezügliche Eventualbegründung der Vorinstanz und die entsprechende Bemerkung des Beklagten in seiner Berufungsantwort (Urk. 89 Rz 108) ist nicht weiter einzugehen. IV. 1. Der Beklagte hielt sich ab den 1990er-Jahren zugestandenermassen wiederholt in Jamaika auf (Urk. 40 Rz 19 f., 100; Prot. I S. 31 ff.) und tat dies nachweislich und unbestritten jedenfalls auch rund zwei Monate vor der Klageeinleitung am 31. Januar 2002, als er am 22. November 2001 seine Unterschrift auf dem Schweizer Konsulat in Jamaika beglaubigen liess (Urk. 53/4 zweitletztes Blatt; Urk. 59 Rz 36; Urk. 89 Rz 37 f.). Das Fehlen einer Aufenthaltsbewilligung für das Land steht der Annahme eines dortigen Wohnsitzes nicht entgegen

- 24 - (vgl. E. III.2.2.2). Zumindest die objektive Voraussetzung der Wohnsitzbegründung ist für Jamaika damit ohne Zweifel gegeben. Der Kläger ist der Auffassung, dass auch das subjektive Element erfüllt ist. Er schliesst dies aus Urkunden, aus denen geschlossen werden müsse, dass der Beklagte sich ab Mitte der 1990er-Jahre bis mindestens zur Klageeinleitung dauernd und nicht nur jeweils temporär in Jamaika aufgehalten habe, und aus dem Umstand, dass der Beklagte in Jamaika Ehefrau, ein Kind und ein Haus gehabt habe. Sämtliche Kernelemente des Wohnsitzbegriffs seien erfüllt. Zu anderen Orten gebe es keine solchen Beziehungen. Geschäftliche Beziehungen im Zeitpunkt der Klageeinleitung, die stärker gewesen seien als die familiären Beziehungen in Jamaika, lägen nicht vor. Solche seien, wenn überhaupt, erst später aufgenommen worden (Urk. 84 Rz 57, 61 f., 66, 79 f., 83 f.). Der Beklagte bestreitet hingegen bis heute, je Wohnsitz in Jamaika gehabt zu haben, und macht geltend, sich jeweils lediglich ferienhalber bzw. wegen Prozessen in Jamaika aufgehalten zu haben (Urk. 89 Rz 23, 102, 106; vgl. auch Urk. 40 Rz 19; Urk. 78 Rz 5). Seinen Lebensmittelpunkt habe er ausserhalb Jamaikas gehabt (zu seinen Behauptungen im Einzelnen E. IV.6.5.1). Dass er in Jamaika die engsten familiären Beziehungen bzw. die stärksten Beziehungen zu Jamaika gehabt habe, treffe nicht zu (Urk. 89 Rz 21). Das Haus, das seiner Ehefrau gehöre, habe er in den Ferien bei vorübergehenden Aufenthalten genutzt. Es habe ihm nie für einen langfristigen Aufenthalt gedient (Urk. 89 Rz 22 f.). Er habe stets engste Beziehungen zur Schweiz, England und Ungarn gehabt. Die Annahme des Klägers, dass eine Familie zwingend zusammenwohne, sei unzutreffend und zeuge von einer veralteten Sichtweise. Dies gerade in einer Familienkonstellation wie der vorliegenden, wo die Ehepartner unterschiedliche Nationalitäten und Familie (insbes. nicht gemeinsame Kinder) in unterschiedlichen Ländern hätten und wo sich seine Geschäftstätigkeit hauptsächlich auf die Schweiz (Zürich), England

(AO.\_\_\_\_\_) und auch Ungarn konzentriert habe. Er habe nach dem Horror in Jamaika (unrechtmässige Verhaftung und Prozess Mitte der 1990er-Jahre) auch kein Interesse daran gehabt, sich jemals in diesem Land niederzulassen (Urk. 89 Rz 24). 2. Unbestritten und durch die von der Vorinstanz als Beweismittel abgenommenen Urk. 3/11 f. auch belegt ist, dass der Beklagte (spätestens) ab dem 1. April

- 25 - 1990 an verschiedenen Orten im Raum Zürich angemeldet war, bevor er sich am 25. September 1992 nach AO.\_\_\_\_\_ abmeldete. Ab dem 8. Mai 2002 war er sodann bei der Schweizer Vertretung in London gemeldet (Urk. 40 Rz 15 [anders noch Urk. 15 Rz 85]; Urk. 41/11; Urk. 52 Rz 13; vgl. auch Urk. 85 E. IV.5.6.10 f.). Weitere Meldedaten aus dem Zeitraum von Ende September 1992 bis Anfang Mai 2002 liegen ihn betreffend nicht vor. Dass solche existieren könnten oder er in irgendeinem Land über eine Aufenthaltsbewilligung verfügt oder steuerpflichtig gewesen wäre, behauptete der Beklagte in seinen (Grundlage des Verfahrens bildenden; vgl. dazu auch E. IV.6.4) Rechtsschriften nie. Insoweit zielt - vom Kläger zu Recht moniert (Urk. 84 Rz 31, 45) - auch die Bemerkung der Vorinstanz ins Leere, es wäre dem Kläger zumutbar gewesen, Aufenthaltsgenehmigungen, Anmeldungen beim schweizerischen Generalkonsulat und Belege über Steuerzahlungen des Beklagten in Jamaika zu besorgen (Urk. 85 E. IV. 5.5). Da der Beklagte auch nicht geltend macht, im Zeitraum fehlender Meldedaten über keinen Lebensmittelpunkt verfügt zu haben, sondern diesen lediglich ausserhalb Jamaikas verortet, erweisen sich die Meldedaten in concreto (im Übrigen vgl. E. III.3.2.1) lediglich als Indiz dafür, dass sich in der Lebenssituation des Beklagten um den 25. September 1992 und um den 8. Mai 2002 etwas änderte. Die Tatsache, dass sich der Beklagte nach AO.\_\_\_\_\_ abmeldete, spricht, zumal kein Grund ersichtlich ist, warum er falsche Angaben hätte machen sollen, grundsätzlich dafür, dass er nach dem 25. September 1992 jedenfalls zunächst auch dort wohnte. 3.1 Der Beklagte ist zugestandenermassen seit Jahrzehnten mit der jamaikanischen Anwältin C.\_\_\_\_\_ verheiratet und hat mit ihr eine (am 11. Dezember) 1994 geborene Tochter. Sie folgten dem Beklagten gemäss seinen Angaben (zusammen mit den beiden Kindern der Ehefrau aus erster Ehe) im Juni 2002 nach AO.\_\_\_\_\_, wo die Familie in der Folge zusammenlebte. Heute lebt der Beklagte zusammen mit seiner jamaikanischen Ehefrau in Dubai (Urk. 15 Rz 97; Urk. 32 Rz 78; Urk. 33/15 f.; Urk. 40 Rz 12, 19, 99-104; Urk. 78 S. 4 [2. Absatz]; Prot. I S. 22, 29, 32 f.; vgl. auch Urk. 85 E. IV.5.3.1, IV.5.3.8). Aus diesen äusseren Umständen und den Aussagen des Beklagten in der Parteibefragung ergibt sich sodann nichts, das darauf hinweisen würde, dass die familiären Verhältnisse nicht

- 26 - von Anfang an intakt und an traditionellen Vorstellungen, die auch das familiäre Zusammenleben einschliessen, ausgerichtet gewesen wären. Dem Beklagten war es sodann auch ohne Aufenthaltsbewilligung jedenfalls möglich, sich mit einer Stempelbewilligung (Touristenvisum) wochenweise in Jamaika bei seiner Familie im familieneigenen Haus aufzuhalten, von welcher Möglichkeit er auch Gebrauch machte (Prot. I S. 18 ff., siehe v.a. Fragen 16, 25a, 28 ff., 51, 59, 65, 69-72; vgl. auch Urk. 85 E. IV.5.3.1). Es besteht damit grundsätzlich kein Anlass, von damals lediglich lockeren Beziehungen des Beklagten zu seiner Ehefrau und seiner noch sehr jungen Tochter auszugehen. 3.2 Der Beklagte hat ferner einen Sohn, D.\_\_\_\_\_, aus seiner früheren Ehe. Dieser lebte gemäss der unbestritten gebliebenen Behauptung des Beklagten bereits einige Zeit vor, im und nach Januar 2002 als Student in AO.\_\_\_\_\_ (Urk. 40 Rz 12, 15; Urk. 52 Rz 27 und 45 f.; Urk. 89 Rz 24, 38, 50, 109; Urk. 97 Rz 19 f.; richtig betreffend die fehlende Bestreitung Urk. 102 Rz 13). Sie lässt

sich zudem mit den D.\_\_\_\_\_ betreffenden Wohnortangaben in Urk. 53/3 in Einklang bringen. Aus letz- terem Dokument lässt sich konkret schliessen, dass D.\_\_\_\_\_ am 12. Mai 2001 (noch) an der E.\_\_\_\_\_ -strasse 1, ... Zürich (Urk. 53/4 Blatt 8), bei seiner Mutter (Urk. 40 Rz 13 zu Urk. 41/5 mit identischer Adressangabe; Urk. 89 Rz 99) und spätestens ab dem 4. Juli 2001 in AO.\_\_\_\_\_ wohnte (Urk. 53/4 Blatt 5), wo er am 28. November 2001 auch seine Unterschrift beglaubigen liess (Urk. 53/4 Blatt 7). Weiter ist dem Entscheid als unbestritten zugrunde zu legen, dass die Eltern des Beklagten im fraglichen Zeitraum in F.\_\_\_\_\_ [Ortschaft in der Schweiz] (Vater) bzw. G.\_\_\_\_\_ [Ortschaft in der Schweiz] (Mutter) lebten und der Beklagte zudem über (nicht näher bezeichnete) Verwandte in Ungarn verfügte (Urk. 40 Rz 12, 15, 17; Urk. 52 Rz 27, 45, 50; Urk. 89 Rz 24, 109). Dass der Kläger die vom Beklag- ten behaupteten Aufenthaltsorte und Alternativwohnsitze (bei seinen Verwandten) immer bestritt (Urk. 97 Rz 20 f.), trifft zwar zu, beschlägt aber nicht die Existenz der geltend gemachten verwandtschaftlichen Beziehungen an sich. Dass er auch diese erstinstanzlich bestritten hätte, macht der Kläger im Berufungsverfahren nicht geltend und ist nicht ersichtlich. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Beklagte im relevanten Zeitraum nebst seiner Kernfamilie in Jamaika jedenfalls mit seinen Eltern und seinem erwachsenen Sohn über weitere prinzipiell wichtige

- 27 - familiäre Bindungen in der Schweiz und ab ca. Sommer 2001 in England verfügte. Die erst in der Quadruplik vorgebrachte und im Berufungsverfahren wiederholte Behauptung (Urk. 89 Rz 24, 109), er habe in Ungarn auch Freunde gehabt, er- folgte verspätet und ist daher unbeachtlich. Sie ist für den Ausgang des Verfah- rens aber auch unwesentlich. 4.1 Der Kläger behauptete vor Vorinstanz, der Beklagte sei zumindest in der fraglichen Zeit Eigentümer eines stattlichen Anwesens in Jamaika gewesen, das er auch zusammen mit seiner Familie bewohnt habe. Der Beklagte habe ihm sei- nerzeit eine [als Beweismittel offerierte und abgenommene] Schätzung des Hau- ses überlassen, die am 7. Februar 2001 in seinem Auftrag vorgenommen worden sei (Urk. 31 Rz 75). An diesem Standpunkt hält er unter Hinweis auf Urk. 33/9 und E. IV.5.3.1 der Vorinstanz auch im Berufungsverfahren fest (Urk. 84 Rz 61). 4.2 Die Vorinstanz erwog am angeführten Ort im Zusammenhang mit der Schät- zung der Liegenschaft in H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, Jamaika, vom 7. Februar 2001 (Urk. 33/9), diese führe als Eigentümer der Liegenschaft den Beklagten auf. Aus dem Dokument gehe nicht hervor, wie lange der Beklagte schon Eigentümer der Liegenschaft gewesen sei. Es sei unbestritten, dass der Beklagte Eigentümer der von seiner Gattin und seiner Tochter bewohnten Liegenschaft gewesen sei. Der Beklagte rügt, die Vorinstanz halte zu Unrecht fest, der Beklagte sei Eigentümer der Liegenschaft gewesen, denn er habe stets geltend gemacht, dass seine Ehe- frau die Eigentümerin des Hauses sei (Urk. 89 Rz 22 mit Hinweis auf Urk. 40 Rz 100). Er kritisiert damit die Annahme der Vorinstanz, es sei unbestritten, dass er Eigentümer der Liegenschaft in H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, gewesen sei. Hingegen stellt er die Feststellung(en) der Vorinstanz nicht in Frage, die vom 7. Februar 2001 da- tierende Schätzung der von seiner Ehefrau und Tochter bewohnten Liegenschaft führe ihn als Eigentümer auf. 4.3 Der Beklagte trug im erstinstanzlichen Verfahren als Reaktion auf die ein- gangs wiedergegebene Behauptung des Klägers vor, das angesprochene Haus stehe im Eigentum seiner Ehefrau. Die Schätzung dieser Liegenschaft in Jamaika stelle keinen Beweis für seinen Wohnsitz in Jamaika dar (Urk. 40 Rz 100). Es ist folglich richtig, dass der Beklagte duplicando bestritt, dass die Liegenschaft in sei-

- 28 - nem Eigentum stehe. Allerdings tat er dies ausgehend vom Wortlaut seiner (Gegen-)Behauptung für die Gegenwart. Auf den Inhalt der Schätzung, die ihn für de- ren

Zeitpunkt als Eigentümer der Liegenschaft auswies, ging er denn auch nicht ein, sondern betonte einzig, dass die Schätzung aus dem Jahr 2001 stamme (Urk. 40 Rz 101). Wenn die Vorinstanz vor diesem Hintergrund annahm, es sei unbestritten, dass der Beklagte Eigentümer der Liegenschaft gewesen sei, ist dem beizupflichten. Die Schätzung, die den Beklagten als Eigentümer nennt, erbringt allerdings auch den Beweis dafür, dass er dies in jenem Zeitpunkt war. Das gilt umso mehr, als diese Schätzung unbestrittenermassen vom Beklagten selber in Auftrag gegeben und dem Kläger zur Verfügung gestellt wurde. Die als Gegenbeweismittel angebotene Aussage in der Parteiaussage geht über die blosser Behauptung des Gegenteils nicht hinaus (Prot. I S. 32). Sie vermag keine (erheblichen) Zweifel an der durch Urk. 33/9 belegten Sachbehauptung des Klägers zu wecken. Der Beklagte legt denn auch im Berufungsverfahren weiterhin nicht einmal im Ansatz dar, weshalb an den Angaben zu seiner Eigentümerstellung in Urk. 33/9 gezweifelt werden müsste. Es bestünde vor diesem Hintergrund gestützt auf Urk. 33/9 auch ausgehend von einer bestrittenen Behauptung kein Zweifel daran, dass die damals von seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Tochter bewohnte Liegenschaft in H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, bis zumindest ein Jahr vor der Einleitung der Klage durch den Kläger in Jamaika in seinem Eigentum stand (vgl. auch E. IV.5.4.3)

#### **E. 11**

September 2001 in Zürich. Eine Adresse des Beklagten ist in der Verfügung nicht angegeben, was indiziert, dass er damals über eine solche im Sinn einer eigenen, den Behörden bekannten Wohnadresse nicht verfügte. Darüber, ob der Beklagte im September 2001 in der Schweiz im eigentlichen Sinn wohnte/lebte, sagt Urk. 41/3 nichts aus. Sie ist deshalb auch nicht geeignet, die hinsichtlich seiner Lebensverhältnisse wenig aussagekräftigen Aussagen des Beklagten in der Parteibefragung, er habe damals bei seiner Mutter gewohnt (Prot. I S. 24), zu stützen oder zu ergänzen (vgl. auch E. IV.6.6.1). Die Übertretungsanzeige vom 18. April 2002 (Urk. 41/4) betrifft einen Verstoß am 1. Februar 2002 am AI.\_\_\_\_\_-weg 9 in G.\_\_\_\_\_ mit dem Fahrzeug VD 10. Angaben zum verantwortlichen Lenker des Fahrzeugs enthält sie nicht. In der Parteibefragung auf die Übertretungsanzeige angesprochen, führte der Beklagte aus, dass er die Übertretung begangen habe. Er habe damals relativ wenig Geld gehabt und das kleinstmögliche Auto gemietet. Die Busse sei höher als die Miete des Autos gewesen. Er habe den Smart jeweils für die Strecke G.\_\_\_\_\_-Zürich genommen (Prot. I S. 25). Es besteht keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass es sich beim Beklagten um den verantwortlichen Lenker handelte, zumal der Übertretungsort sich zwanglos mit der Wohnadresse seiner Mutter am AI.\_\_\_\_\_-Weg 3 in G.\_\_\_\_\_ in Verbindung bringen lässt. Dass der Beklagte sich am 1. Februar 2002 in G.\_\_\_\_\_ aufhielt, kann mithin als erstellt gelten. Die Parkbussen (Urk. 41/8/3) betreffen Verstöße vom 15. und 26. Februar,

#### **E. 14**

März und 23. April 2002 in Zürich. Sie erfolgten mit einem gemieteten Smart mit basellandschaftlichen Kennzeichen. Die Übertretungsanzeigen betreffend die Verstöße im Februar wurden unter dem 4. und 5. Juni 2002 an den Beklagten mit der Adresse E.\_\_\_\_\_-strasse 1, Zürich, versandt. Bei dieser handelt es sich um die Meldeadresse der Ex-Frau des Beklagten und Mutter von D.\_\_\_\_\_, an der

- 52 - sich der Beklagte während Geschäftsaufhalten in Zürich gelegentlich aufgehalten habe. Unter weiterer Berücksichtigung der Aussagen des Beklagten in der Parteibefragung

(Prot. I S. 24 ff.) besteht keine Veranlassung daran zu zweifeln, dass die Bussen ihm zugeordnet werden können. Es ist dem Entscheid mithin als erstellt zugrunde zu legen, dass der Beklagte sich am 15. und 26. Februar 2002 in Zürich aufhielt. Die Parkbusse vom 14. März 2002 enthält keine Informationen, die es erlauben würden, diese dem Beklagten zuzuordnen. Angesichts des Umstandes, dass der Beklagte in seiner Parteibefragung geschäftliche Aktivitäten, die im Februar seine Anwesenheit in der Schweiz erforderten, im Grundsatz nachvollziehbar beschreibt, ist es allerdings zumindest wahrscheinlich, dass auch sie dem Beklagten zugeordnet werden kann. Die Parkbusse vom 23. April 2002 enthält zwar keine Informationen, die eine direkte Zuordnung an den Beklagten erlauben würde. Die Tatsache, dass sie einen gemieteten Smart mit basellandschaftlichen Kennzeichen betrifft, lässt jedoch unter Berücksichtigung seiner Aussagen in der Parteibefragung auch insoweit den Schluss zu, dass sie (wahrscheinlich) von ihm verursacht wurden. Für die (fehlende selbständige) Bedeutung der mit diesen Parkbussen dokumentierten Anwesenheiten des Beklagten in der Schweiz ist auf E. IV.6.6.1 zu verweisen. 6.6.5 Die Vorinstanz ging weiter davon aus, dass das Flugticket Swissair vom 8. Februar 2002 samt Quittung (Urk. 41/6; Urk. 41/7) beweise, dass der Beklagte am 5. Februar 2002 in Zürich ein Flugticket von Zürich nach P.\_\_\_\_\_ mit Abflug am 9. Februar 2002 und einem Rückflug am 13. Februar 2002 gekauft habe (Urk. 85 E. IV.5.6.6). Auch diese Feststellung blieb im Berufungsverfahren seitens des Klägers unbeanstandet. Der Beklagte geht ebenfalls von den Feststellungen der Vorinstanz aus mit der Ergänzung, dass er aufgrund eines grösseren Projekts in P.\_\_\_\_\_ gewesen sei (Urk. 89 Rz 100). Das entspricht im Grundsatz seiner Aussage in der Parteibefragung. Gemäss diesen soll er das Projekt in Ungarn, das regelmässige Reisen erfordert habe, aber im Januar 2002 gehabt haben, was die Reise nach Ungarn im Februar 2002 an sich nicht erklärt. Ob die Diskrepanz auf einen aufgrund des Zeitablaufs verständlichen Irrtum zurückzuführen ist oder

- 53 - ob sie prozesstaktische Hintergründe hat, kann offenbleiben. Die Anwesenheit des Beklagten am 5. und 13. Februar 2002 in Zürich und vom 9. bis 13. Februar 2002 in P.\_\_\_\_\_ ist jedenfalls belegt (zu deren fehlender eigenständigen Bedeutung vgl. E. IV.6.6.1). Dass er in P.\_\_\_\_\_ geschäftliche Interessen hatte, ist ohne Weiteres denkbar und deshalb als wahr zu unterstellen. Soweit der Beklagte sich in seiner Berufungsantwort hier ferner auf den Standpunkt stellt, es sei auch erstellt, dass er in zeitlicher Nähe zur Klageeinleitung in Jamaika in Europa mit Familienmitgliedern gelebt habe, ist klarzustellen, dass sich aus seinen Aussagen lediglich ergibt, dass er im Zusammenhang mit geschäftlichen Verpflichtungen bei Familienmitgliedern wohnte, die nicht (mehr) zu seiner Kernfamilie gehörten (E. IV.3 und IV.6.5.2). 6.6.6 Der Mietvertrag AK.\_\_\_\_\_ (Urk. 41/5) vom 31. März 2002 weise - so die Vorinstanz weiter - eine Adresse des Beklagten in Zürich auf. Der Fiat Brava sei in AO.\_\_\_\_\_, AL.\_\_\_\_\_, gemietet worden und sei gemäss Vertrag am 2. April 2002 gleichenorts zurückzugeben gewesen. Da üblicherweise ein Ausweis vorgelegt werden müsse, sei davon auszugehen, dass der Beklagte das Fahrzeug gemietet und gefahren habe (Urk. 85 E. IV.5.6.5). Der Kläger kommentiert diese Ausführungen in der Berufungsbegründung nicht. Der Beklagte kritisiert sie ebenso wenig. Urk. 41/5 belege zusammen mit den hierfür relevanten Aussagen des Beklagten in der Parteibefragung (Prot. I S. 25, Frage 41 f.), dass er im März und April 2002 in AO.\_\_\_\_\_ ein Mietauto genutzt habe. Er habe sich also in zeitlicher Nähe zur Klageeinleitung in AO.\_\_\_\_\_ aufgehalten, wo er mit seinem Sohn, der dort studiert habe, gewohnt und wo er im Mai 2002 sein eigenes Unternehmen gegründet habe. Bei der in Urk. 41/5 angegebenen Zürcher Adresse handle es sich um die Wohnung, wo die Mutter seines Sohnes D.\_\_\_\_\_

gemeldet gewesen sei und er sich während Geschäftsaufhalten in Zürich gelegentlich aufgehalten habe (Urk. 89 Rz 98 f.). Aus dem erwähnten Mietvertrag ergibt sich, dass der Beklagte vom 31. März bis zum 2. April 2002 bei AK.\_\_\_\_\_ in AO.\_\_\_\_\_ einen Fiat Brava mietete. Seine Adresse gab er dabei mit E.\_\_\_\_\_ -strasse 1 in Zürich an. Bei dieser handelt es sich gemäss seinen eigenen Angaben um die Adresse seiner Ex-Frau und der

- 54 - Mutter von D.\_\_\_\_\_ (vgl. auch Prot. I S. 25). Bei D.\_\_\_\_\_ ist wie erwogen davon auszugehen, dass er am 12. Mai 2001 (noch) an dieser Adresse seiner Mutter und (spätestens) ab dem 4. Juli 2001 in AO.\_\_\_\_\_ wohnte, wo er studierte. Der Beklagte bestätigte in der Parteibefragung, dass er das gemietete Auto auch gefahren habe (Prot. I S. 25). Es besteht keine Veranlassung, daran zu zweifeln. Es ist folglich ohne Weiteres davon auszugehen, dass er sich vom 31. März bis zum 2. April 2002 in AO.\_\_\_\_\_ aufhielt (zur [fehlenden selbständigen] Bedeutung erstellter Anwesenheiten an einem Ort vgl. E. IV.6.6.1). 6.6.7 Bezüglich der Abrechnung VISA Card März 2002 (Urk. 41/9) hielt die Vorinstanz dafür, dass die Adresse des Beklagten in dieser mit S.\_\_\_\_\_ -gasse 4 in F.\_\_\_\_\_ angegeben werde. Die auf den Beklagten lautende Karte sei gemäss dieser Rechnung zwischen dem 28. Februar 2002 und dem 14. März 2002 in AM.\_\_\_\_\_/AG, Zürich, G.\_\_\_\_\_ und AN.\_\_\_\_\_ und am 15. und 17. März 2002 in AO.\_\_\_\_\_ verwendet worden (Urk. 85 E. IV.5.6.8). Auch das kommentierte der Kläger in seiner Berufungsbegründung nicht. Der Beklagte trägt vor, dass Urk. 41/9 zusammen mit seinen hierfür relevanten Aussagen in der Parteibefragung (Prot. I S. 26, Frage 51) belege, dass er sich im Februar und März 2002 in Zürich, G.\_\_\_\_\_ und AO.\_\_\_\_\_ aufgehalten habe. Selbst wenn seine Ehefrau mit ihrer Ehepartnerkarte diese Käufe getätigt hätte, würde das beweisen, dass sich seine Ehefrau in Europa aufgehalten habe. Die auf der Kreditkartenabrechnung angegebene Adresse sei diejenige seines Vater in F.\_\_\_\_\_, wo er sich regelmässig aufgehalten habe und welche einer seiner Schweizer Zustelladressen darstelle (Urk. 89 Rz 102). Die Kreditkartenabrechnungen datieren vom 16. März und vom 16. April 2002. Sie sind an den Beklagten mit der Adresse S.\_\_\_\_\_ -gasse 4 in F.\_\_\_\_\_ gerichtet. Bei dieser Adresse handelt es sich um die Wohnadresse seines Vaters. Aus ihnen ergeben sich Zahlungen und Barbezüge im Zeitraum zwischen dem 28. Februar und dem 15. April 2002, wobei die Zahlungen bis am 14. März 2002 in AM.\_\_\_\_\_, Zürich, G.\_\_\_\_\_ und AN.\_\_\_\_\_ sowie Barbezüge am 15. und 17. März 2002 in AO.\_\_\_\_\_ konkret ersichtlich sind. Sie lassen sich zumindest bei grosszügiger Betrachtung mit den Schilderungen des Beklagten betreffend seine geschäftlichen

- 55 - Aktivitäten in Einklang bringen. In diesem Sinn ist es auch zumindest wahrscheinlich, dass die Zahlungen und Bezüge dem Beklagten zugeordnet werden können und so wiederum seine Anwesenheit in der Schweiz und England zu den betreffenden Zeitpunkten belegen. Eine eigenständige über den Inhalt der Parteiaussagen hinausgehende Bedeutung kommt den dokumentierten Anwesenheiten jedoch wie erwogen wiederum nicht zu (E. IV.6.6.1). 6.7 Schlussfolgernd ist festzuhalten, dass dem Beklagten der erweiterte Gegenbeweis (alternativer Lebensmittelpunkt) für den Zeitraum von ca. Ende 1994/Anfang 1995 bis zur Klageerhebung in Jamaika am 31. Januar 2002 nicht gelungen ist. 7.1 Der Beklagte war ab dem 1. April 1990 an verschiedenen Orten im Raum Zürich angemeldet, bevor er sich am 25. September 1992 nach AO.\_\_\_\_\_ abmeldete und dort bis Ende 1994/Anfang 1995 wohnte. Ende des Jahres 1994 gründete er mit seiner jamaikanischen Ehefrau eine Familie. Im Jahr 1995 wurde er in Jamaika verhaftet. Am 6. März 1998 meldete er sich beim Kläger ein erstes Mal brieflich aus

Jamaika, wobei er als Postadresse "POB 2 K. \_\_\_\_\_ L. \_\_\_\_\_ Jamaica, W.I" und als Büroadresse "J. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_, Jamaica, WI" an- gab (Urk. 3/13). In K. \_\_\_\_\_ bzw. H. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_, befand sich der damalige Wohnort seiner Frau und seiner Tochter, in einer ihm gehörenden Liegenschaft. Die familiären Verhältnisse waren (und sind bis heute) intakt. Mit Schreiben vom 4. März 1999 wandte sich der Beklagte erneut schriftlich aus Jamaika an den Klä- ger (Urk. 33/6). In seinem Schreiben brachte er explizit zum Ausdruck, dass er in Jamaika lebe und beabsichtige dort zu bleiben, wobei er auch "das Haus" er- wählte, das er nicht verlieren wolle. Spätestens ab Frühling 1999 lebte der Be- klagte folglich mit seiner Ehefrau und seiner gut vierjährigen Tochter in Jamaika in seinem eigenen Haus und beabsichtigte erklärtermassen auch dort zu bleiben. Sein Lebensmittelpunkt befand sich bei einer bewertenden Betrachtung damit spätestens ab Frühling 1999 in Jamaika. Dass er das Land (auch) danach immer wieder für eine gewisse Zeit verliess, ist angesichts der fehlenden Aufenthaltsbe- willigung für Jamaika, der internationalen Ausrichtung seiner Tätigkeiten sowie dem Umstand, dass er u.a. mit Mutter, Vater und seinem Sohn D. \_\_\_\_\_ familiäre

- 56 - Beziehungen auch ausserhalb Jamaikas pflegte, ohne Weiteres anzunehmen. Die Umstände, die dazu führten, dass er Jamaika immer wieder (vorübergehend) ver- liess, überwiegen jedoch die Tatsache nicht, dass seine engsten familiären Inter- essen und Bindungen damals in Jamaika lokalisiert waren. Namentlich stammte sein (fast) volljähriger Sohn D. \_\_\_\_\_ aus seiner ersten, geschiedenen Ehe und lebte nicht mit ihm. Er gehörte wie die Eltern in G. \_\_\_\_\_ nicht (mehr) zur Kernfa- milie des Beklagten. Die nicht näher bezeichneten Verwandten des Beklagten in Ungarn taten dies noch weniger. Die geschäftlichen Interessen des Beklagten be- schränkten sich zu diesem Zeitpunkt zudem bestenfalls auf einzelne Projekte, ohne langfristige Perspektive, die seine familiären Bindungen (wie bei anderen in- ternational tätigen Familienvätern) nicht in den Hintergrund treten lassen. Hinweise darauf, dass sich an dieser im Jahr 1999 bestehenden Situation in der Folge bis Ende Januar 2002 etwas Entscheidendes änderte, fehlen. Vielmehr meldete sich der Beklagte auch noch im Mai, Juni und Juli 2001 brieflich aus Ja- maika, wobei er als seine Adresse die bereits früher verwendete ohne Zusatz "Of- fice" (Urk. 33/10-12; Urk. 33/14) angab, die dem Familienwohntort zuzuordnen ist. Und noch am 22. November 2001 liess er die für die Eintragung des von ihm in Zürich gegründeten Vereins R. \_\_\_\_\_ in das schweizerische Handelsregister not- wendige Beglaubigung seiner Unterschrift in Jamaika und nicht etwa in der Schweiz vornehmen. Soweit über seine geschäftliche Tätigkeit etwas bekannt ist, fand diese zwar weiterhin ausserhalb Jamaikas statt, betraf aber immer noch nur einzelne Projekte oder Mandate in Ungarn und der Schweiz. Eine darüber hinaus- gehende, schwergewichtig auf ein Land konzentrierte und auf längere Frist ange- legte geschäftliche Tätigkeit ergab sich auch nach beklagtischer Darstellung erst ca. im Mai 2002 nach der Klageerhebung durch den Kläger in Jamaika. Sie führte dann (bezeichnenderweise) auch zur Verlegung des Wohnsitzes seiner jamaika- nischen Familie nach AO. \_\_\_\_\_. 7.2 Die (nach dem Scheitern des erweiterten Gegenbeweises verbleibende) blosser Behauptung des Beklagten, seinen Lebensmittelpunkt nie in Jamaika ge- habt zu haben, vermag dieses Ergebnis, auch wenn sie in der Parteibefragung er- folgte, nicht in Frage zu stellen. Dies gilt angesichts der dargestellten Widersprü-

- 57 - che zwischen seinen vorprozessualen und prozessualen und innerhalb seiner prozessualen Äusserungen zu seinem Lebensmittelpunkt, die grundsätzliche Zweifel an der Zuverlässigkeit diesbezüglicher Angaben seinerseits wecken, umso mehr (vgl. dazu auch E.

IV.6.4.2). 7.3 Der Wohnsitz des Beklagte befand sich am 31. Januar 2002 (noch) in Jamaika. 8. Die Klageerhebung am 31. Januar 2001 in Jamaika hatte folglich verjährungsunterbrechende Wirkung. Die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche sind nicht verjährt. Über ihren bestrittenen Bestand hat die Vorinstanz noch nicht befunden. 9. Entsprechend ist das Urteil der Vorinstanz in Gutheissung der Berufung aufzuheben und der Prozess im Sinne der Erwägungen zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Rahmen des neu zu fällenden Entscheids wird die Vorinstanz auch über allenfalls zu leistenden Parteientschädigungen für das erstinstanzliche Verfahren neu zu befinden haben. Mehrwertsteuer ist auf dieser nur geschuldet, soweit ein Mehrwertsteuerzusatz beantragt ist und die Leistungen des betreffenden Parteivertreters mehrwertsteuerpflichtig sind. V. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens (Rückweisung) rechtfertigt es sich, lediglich eine Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren festzusetzen und die Verteilung der zweitinstanzlichen Prozesskosten (Art. 95 Abs. 1 lit. a und b ZPO) dem neuen Entscheid der Vorinstanz zu überlassen, d.h. diese (grundsätzlich) vom definitiven Ausgang des Verfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Dabei ist vorzumerken, dass der Kläger für die zweitinstanzlichen Gerichtskosten einen Vorschuss von Fr. 29'450.– geleistet hat. 2. Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt Fr. 934'775.29. Ausgehend von diesem ist die zweitinstanzliche Entscheidegebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebVO auf Fr. 20'000.– festzusetzen.

- 58 - Eine volle Parteientschädigung für das vorliegende Verfahren wäre auf Fr. 30'400.– (gegebenenfalls zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,7% für Bemühungen bis zum 31. Dezember 2023 und 8,1% für solche ab dem 1. Januar 2024; vgl. E. IV.9) zu bemessen (§§ 4, 11 und 13 Abs. 1 AnwGebV). Es wird beschlossen: 1. In Gutheissung der Berufung wird das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 14. Juli 2023 aufgehoben und der Prozess im Sinne der Erwägungen zur Fortsetzung des Verfahrens und neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 20'000.– festgesetzt. 3. Die Regelung der Prozesskosten des Berufungsverfahrens wird dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten. 4. Es wird vorgemerkt, dass der Kläger für die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens einen Vorschuss von Fr. 29'450.– geleistet hat. 5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG.

- 59 - Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 934'775.29. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 1. April 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw E. Tvrtkovic versandt am: ip

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.